# Nummer 16 35. Jahrgang 36. Jahrgang

Organ des Gesamt-Verbandes der Arbeitnehmer 🦰 der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Hauptschriftleitung: E. Dittmer Berlin SO 36, Schlesische Str. 42 Fernsprecher: Amt F8 Oberbaum 9491

Berlin, den 18. April 1931

Erscheint wöchentlich am Sonnabend Bezugspreis: Monatlich durch die Post 50 Reichspfennig

# Kommt die gesetzliche Vierzigstundenwoche?

ie saisonmäßige Frühjahrs-Arbeitsmarktentlastung von 250 000 Erwerbslofen (die in ben letten vier-Behn Tagen eingestellt worden sind) darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß der jezige Zustand mit 434 Millionen Arbeitsloser unmöglich auf die Dauer ertragen werden kann. Auch die bürgerlichen Kreise wissen, daß damit die hochflut der rechts- und linksradikalen Elemente anschwillt und zu guter Lett auch eine gewaltige Gefahr für fie bedeutet. Daran andern alle Notverordnungen nichts, und auch diejenige des Reichspräsidenten kann wohl den unerträglich gewordenen Kampfcharakter mit Stuhlbeinen und Revolvern zur Not beendigen, nicht aber den ungeheuren sozialen Druck, den Millionen Menschen gegenwärtig ertragen muffen. Ebensowenig konnen naturlich Magnahmen, wie sie der "weise" Stadtrat Ceipzig beschlossen hat, gum Biele führen, indem er einfach 10 Drog. den Unterstützungsempfängern abzieht, um auf diese Weise monatlich 400 000 Mark "einzusparen". 3mar beruft er fich dabei auf die Catsache, daß der Reichstag ohne Beschluffassung auseinandergegangen und die zugefagte finanzielle Unterftugung der Gemeinden nicht vollzogen hat. Wir sind jedoch der Meinung, das Ceipziger Beispiel ist untragbar und der Schildburgerbeschluß muß sobald als möglich aufgehoben werden. In keinem Falle barf er Nachahmung finden.

Inzwischen hat die Kommission zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter dem Dorsit des früheren Arbeitsministers heinrich Brauns wiederholt getagt und ein Gutachten erstattet, das sich in der hauptsache mit der Frage ber Arbeitszeitverhürzung fowie der Doppelverbiener beschäftigt. Wenngleich von unserm Standpunkt aus die Dorschläge dieser Kommission ichon beswegen unzulänglich sind, weil die vorgeschlagene Senkung der Arbeitszeit in verschiedenen Gewerben im (aussichtslosen!) Einvernehmen mit bem Unternehmertum erfolgen foll, fo wollen wir doch nicht vergessen, daß die grundfähliche Forderung und Anerkennung ber Notwendigkeit einer gefetlichen Grundlage für die Dierzigstunden woche von dieser Gutachterkommission anerkannt wird. Unser Unternehmertum und selbst die Behörden und Stadtverwaltungen — das haben fämtliche Cohnverhandlungen der letten Wochen und Monate klar erkennen lassen — sind sich noch immer nicht genügend klar darüber, daß wir die Katastrophenpolitik, die in erster Cinie den Wirtschaftsführern zu danken ift, nicht ewig weiter treiben können. Aber, wenn man die Unternehmerpresse und insbesondere die "Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" lieft, hat man den Eindruck, daß alle Argumente der Gewerk-schaften spurlos abprallen an der Profitgier und den traditionellen Auffassungen dieser Kreise. So muß man glauben, daß es auch auf diesem Gebiet nicht ohne Notverordnungen geht und daß alle gütlichen Derhandlungen, ins-

besondere bei den Privatunternehmerverbänden, zu keinem bestiedigenden Resultat führen werden. Immerhin ist die Formulierung der Gutachterkommission doch als ein Zugeständnis an die grundsätslichen Forderungen der Gewerkschaften anzusehen. Wir lassen deshalb nachstehend den Wortlaut des Gutachtens der Derkürzung der Arbeitszeit folgen:

"Jur Durchführung der Derkürzung der Arbeitszeit werden Grund jüge zu einem Gefehentwurf aufgestellt, die im einzelnen folgendes besagen:

- 1. Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats für einzelne Gewerbezweige oder Beruse nach Benehmen mit den Beteiligten die gesetzliche höchstdauer der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit bis auf 40 Stunden wöch en til ich heradsusehen. Dabei ist zu prüsen, ob die Heradsetzung technisch und wirtschaftlich möglich und nach der Zahl der auf dem Arbeitsmarkt zur Dersügung stehenden Arbeiter durchführbar ist.
- 2. Auf Betriebe, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, erstrecht sich diese Ermächtigung nicht.
- 3. Wenn eine solche Anordnung der Reichsregierung ergeht, erlöschen die Bestimmungen der Carisverträge, die ihr widersprechen, mit dem Ablauf eines Monats durch Derkundung der Anordnung.
- 4. Wenn von der Befugnis zur Ueberschreitung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit Gebrauch gemacht werden soll, die auf Grund der §§ 2 und 5 der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 in Carisverträgen vorgesehen sind, so ist dazu die Zustimmung einer der im § 6 der Arbeitszeitverordnung bezeichneten Behörden ersorderlich. Dies gilt sowohl da, wo sich die Dauer der höchstarbeit aus den Dorschriften der Arbeitsverordnung ergibt, als auch da, wo sie nach Ar. 1 herabgeseht worden ist.

5. Die in § 11 der Derordnung über die Arbeitszeit in den Bächereien und Konditoreien vom 23. November 1918 vorgesehene Mindeftfrase für vorsähliche Ueberschreitung der Arbeitszeit wird auf 50 Mk. erböbt.

- 6. Die Absäte 2 bis 4 des § 6a der Derordnung über die Arbeitszeit vom 16. Juli 1927 werden durch folgende Dorschrift ersetst: Als angemessene Dergütung gilt ein Diertel des auf die Mehrarbeit entfallenden Grundlohns, wenn die Beteiligten keine höhere Dergütung vereinbart haben.
- 7. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf eine gufätliche Dergütung für die Mehrarbeit wird auf die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragen."

Neben diesem Kernstück werden in dem Gutachten noch Derwaltungsmaßnahmen gefordert, die für unsere Kollegen ganz besonders wichtig sind, weil sie sich in der Hauptsache auf die öffentlichen Betriebe beziehen. Wir geben auch hier den Wortlaut nachstehend wieder:

"1. In allen eigenen Betrieben und Derwaltungen des Reichs (einschlichlich der Reichsbahn, der Reichspost und der Reichsbann), der Cander, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Unternehmungen, in denen eine dieser Körperschaften maßgebend be-

teiligt ift, find lange Arbeitszeiten und Ueberarbeit, foweit

trgendwie entbehrlich, unverzüglich gu befeitigen.

2. Die bezeichneten Körperschaften und Unternehmungen haben bei der Erteilung aller Aufträge die Liefersriften in einer Weise zu bemessen, die keinen Anlaß zu langen Arbeitszeiten und Ueberarbeit gibt, und vertragsmäßig sicherzustellen, daß bei der Ausführung des Auftrages lange Arbeitszeiten und Ueberarbeit vermieden werden.

3. Die Schlichtungsbehörden haben auf die Tarifparteien behufs Derhürzung der in den Tarifverträgen vorgesehenen Arbeitszeit einzuwirken, erforderlichenfalls im Wege der Der-

bindlichkeitserklärung kurgerer Arbeitszeiten."

Bur Frage der Doppelverdiener wird eine erhebliche Einschränkung bezahlter Nebenbeschäftig ung gefordert. Es follen Behörden und Einrichtungen, beren Einkunfte überwiegend aus öffentlichen Mitteln stammen, sowie Unternehmungen (gemischtwirtschaftliche), beren Gesellschaftskapital mit mehr als der hälfte im Eigentum von öffentlichen Derbanden find, verpflichtet werden, bei ihren Beamten und Dauerangestellten die Genehmigung auf Nebenbeschäftigungen, die mit Entgelt verbunden find, unverzüglich gu widerrufen. Jaliche oder irreführende Angaben follen dissiplinarifde Magnahmen gur Folge haben. Etwaige neue Anträge auf entgeltliche Nebenbeschäftigung follen ftreng darauf geprüft werden, ob fie mit Rucklicht auf die Cage des Arbeitsmarktes bewilligt werden können. Nach gleichen Grundfagen follen auch folche öffentlich-rechtlichen Körperschaften verfahren, die einer staatlichen Aufficht unterfteben.

Bezüglich der Pensionskürzung vom Arbeitseinkommen liegt bereits ein Entwurf der gesetzebenden Körperschaften vor. Daher wurde von einer besonderen Empsehlung Abstand genommen.

Den verheirateten Beamtinnen soll durch Bereitstellung von Absindungssummen der Anreiz zu freiwilligem Ausscheiden gegeben werden. Endlich sollen bet Entlassungen und Einstellungen im Falle gleicher Eignung die sozialen Derhältnisse ausschlaggekend berücksichtigt werden. Ebenso sollen die Arbeitsämter verpslichtet werden, die sozialen Derhältnisse bei dem Stellenvergeben zu berücksichtigen.

Uns will bünken, daß ein Teil der Dorschläge ein wenig 3 ag haft sind. Eine gewerkschaftliche Funktionärkonferen3 von Berlin-Brandenburg fordert nunmehr von der Reichsregierung die beschleunigte Durchführung der 40stündigen Arbeitswoche durch Geset.

Die Kommission selbst wird in einigen Wochen noch Stellung nehmen zur Reform der Arbeitssosenversicherung. Wir möchten uns unsere Kritik hierzu vorbehalten, bis etwas Bestimmtes vorliegt, sagen aler schon heute, daß die Unterstügungssumme für die Arbeitssosen gegenwärtig das Minimum dessen ist, was sie erhalten müssen.

Es bleibt jest Aufgabe aller Gewerkschaften, darauf zu drängen, daß aus dem ersten Teil des Gutachtens sobald als möglich die notwendigen gesetzgeberischen Konsequenzen gezogen werden.

E. D.

# Wie es einstens war

"Rlappern ift leine Mufit, aber auch ein armes Rlappern ift ein Beichen babon, bag wir wenigstens noch ba find:

"Du löffelft beine Suppe aus, Ich löffle meine Suppe aus, Alter Freund und Bichtgenoffe."

Und bei diefem tärglichen Mahl tommt mit Macht Erinnerung baran, wie es einstens war, und die hand halt unwillfürlich ein. Aus bunten Traumtrummern ersteht die Bergangenheit. . . . "

Unter vorstehendem leitet die "Deutsche Bergwerkszeitung"—
das Sprachrohr der Schwerindustrie — ihre Wochenbetrachtung am Spiectsonitag ein. Junächst ftellt das Scharsmacherorgan fest, daß troß der riesenhaften Arbeitslosiakeit Deutschland die Schrecken einer neuen Revolution erspart geblieben sind und ist sehr betrübt, daß die Sozialdemokraten die Brüning-Regierung nicht gestürzt haben, um ja die Dormachtstellung in Preußen zu halten. Daß die Arbeitslosigkeit eine Folge der versehlten Cohnpolitik der Gewerkschaften ist, ist für das Ceiborgan der Kohlen- und Stahlbarone eine fesstehende Aatsache. Hiergegen anzukämpsen würde bedeuten, Wasser in den Rhein zu tragen. Was aus der Wochenbetrachtung seitgebalten werden soll, ist:

"Wie es einstens war".

hier wollen wir im Interesse unserer jüngeren Kollegenschaft der Kohlenkante etwas nachhelfen, um zu beweisen, daß dieser Stoßseufzer der Schlotbarone für sie eine Berechtigung hat.

Die Geschichte ber Arbeiterbewegung hat zwei Kriege zu verzeichnen, deren Ausgang für das Wirtichaftsleben in Deutschland von großem Einfluß war; ber deutsch-frangofische Krieg 1870/71 und der Weltkrieg 1914/18. Unter den Auswirkungen des letteren Stahl-bades leidet heute die Arbeiterschaft der gangen Welt, und weil Deutschland der unterliegende Ceil ist, die deutsche Bevölkerung am härtesten. Wie war es nun nach dem glorreichen Feldzuge 1870/71, als Deutschland von Frankreich 4 Milliarden Goldmark Kriegsentschädigung erhalten hatte? Sind biefe 4 Milliarden etwa an die hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer verteilt worden? Otto fiu e t hat im zweiten Band ber "Geschichte der Bergarbeiter" biese Zeitepoche festgehalten. Der Abschnitt "Die Gründerperiode" gibt Aufschluß über die Derwendung der Milliarden. Die rafche Jahlung der frangösischen Kriegsentschädigung zeigte im Cande des Siegers eine fieberhafte Spekulationswut. Wie die Dilze nach einem warmen Regen aus dem Boden ichießen, fo entstanden gahlreiche neue Unternehmungen, Industriewerke, handelshäuser und Banken. Dor 1870 murden in Deutschland insgesamt 235 Aktiengesellschaften mit 2074 Millionen Mark Aktienkapital gegründet, dagegen in der Zeit von 1870 bis Ende 1874 allein 857 mit

3307 Millionen Mark Kapital. Mur ichnell reich werden war die Darole, bis ber Cang um das goldene Kalb fehr ichnell in den Graben eines furchtbaren Kraches endete. Maffenhaft verloren die Käufer der durch eine geschickte Reklame angepriesenen Aktien und Kurenscheine ihr Dermögen, mahrend die hauptgrunder ihr Schäfchen längst im trockenen hatten. An der Berliner Borse gehandelte Industriepapiere von 175 Gefellichaften repräsentierten 1873 ein Nominalkapital von 1233,05 Millionen Mark. 1875 betrug der Kurswert dieser Papiere nur noch 748,03 Millionen Mark. In der Bergwerks- und Butteninduftrie betätigten fich die Grunder nicht gulegt. Die Aktien der Konigs- und Caurabutte, der Dortmunder Union, der Bergwerksgesellichaft fibernia und der Rheinischen Stahlwerke genossen den Ruf besonders boser "Gründer-papiere" und hatten demzufolge ungeheure Kursverluste zu verzeichnen. Die Sibernia-Aktien fielen von 107% im Dezember 1873 auf 34 im Dezember 1876. Sicher ift mancher der Spekulanten, der fich gu ftark übernommen hatte, dabei mit por die hunde gegangen. Aber eine nahere Betrachtung mancher heute klogig reichen Industrie- und Bankherren führt in diefe Grunderperiode gurud. Auf den Crummern gahllofer vernichteten Eriftengen murde der Grundstock gelegt zur gewaltigen Dermögensansammlung in den handen weniger Derfonen.

Erklärlicherweise profitierten auch die Arbeiter von diesem industriellen Aufschwung. Insbesondere im Industriegebiet mar die Nachfrage nach Arbeitskräften sehr groß und konnte trot Einwanderung aus landwirtschaftlichen Begirken nicht befriedigt merden. Die fehlenden Arbeitskräfte murden aus dem Aus. land geholt. Eine große Maffe nur auf ihr Cohneinkommen angewiesener Familien war in bas rheinisch-westfälische Industriegebiet eingezogen. Wie im handumdrehen anderte fich bas Bilb und der Charakter der Bevolkerung. Do kurg vordem noch der Acherbau und das Kleingewerbe die hauptbeschäftigung der Eingesessen war, da erhob fich Schacht an Schacht, Schornstein an Schornstein. In den preußischen Knappschaftskaffen stieg die 3aht der aktiven Mitglieder von 1869 bis 1874 von 191 500 auf 264 800. Die Cebensmittelpreise, Miete und Steuern stiegen höher als die Cohne und ftanden in keinem Derhaltnis gu den Unternehmergewinnen, welche durch eine maglofe Preiserhöhung für Gifen und Kohle erzielt wurden. Damals wie heute gaben die Werksbesitzer als Grund für die Preiserhöhung die Erhöhung der Arbeiterlöhne an. Dabei betrug der Anteil des Cohnes beim Derkaufswert der Kohle im Jahre 1869 = 79,18 Proz., im Jahre 1873 = 50,84 Proz. Mit dem wirtschaftlichen Busammenbruch brach für die Arbeiter

eine sehr harte Zeit herein. Sie in erster Linie mußten die Suppe auslöffeln, welche die Börsenspekulanten und Gründerschwindler angerichtet hatten. Die alsbald einsehende Lohndrückerei wurde von den höchsten Regierungsbeamten als das "Mittel zur Gesundung" der durch die wüste Gründerwirtschaft, die maßlose Preissteigerung und Ueberproduktion zerrütteten Wirtschaftsverhältnisse angepriesen und sogar angeordnet. Am 26. Januar 1875 erklärte der Minister Camphausen im Reichstag:

"Es wird sich, ich fpreche das offen aus, für Deutschland die Rottwendigkeit ergeben, mit einer anderen Regutierung ber Arbeitelöhne vorzugehen, die Anforderungen an die Arbeiter zu steigern, den Lohn wicht zu erhöhen, sondern in manchen Fällen herabzuseben."

Die Arbeiter, benen auch in der Sochkonjunktur keine goldenen Aepfel in den Schoft gefallen waren, follten nun für die Gründer- und Spekulationsfünden bugen - und fie haben fcmer buken muffen. Dem Minifter Camphaufen folgte ber preugifche Bergwerksminister Achenbach, welcher in einem Erlag an die fiskalischen Grubenverwaltungen die Direktionen aufforderte, zum 3mecke der Ermäßigung der Selbstkoften die Cohne gu fenken. Daß biefem Beispiel die Drivatindustrie folgte, versteht sich von felbst. Die Sohne murden gesenkt, bis es beim besten Willen nicht mehr tiefer binab ging. Die Durchidnittslöhne fanken unter den Stand. den sie 1857/58 bereits erreicht hatten. Sogar Kohlenhauer gingen für eine mehr als zehnstündige Schicht mit weniger als 2 Mk. Cohn nach hause. Dagegen hielten sich die Cebensmittelpreise auf dem Stand ber Sochkonjunktur oder gingen nur wenig guruck. Der Bochumer handelskammerbericht für das Jahr 1876 fagt, es hätten starke Cohnkurzungen stattgefunden. Wenn auch die Löhne im allgemeinen nicht unter den Stand von 1870 gefunken feien, fo waren doch feit 1870 die Preise der wichtigsten Cebensmittel "fast um 50 Proz." gestiegen oder wo sie mittlerweile sanken, sei das boch nicht in dem Maße geschehen, wie die Söhne ermäßigt worden wären. Auf den gleichen Con ist der Essener handelskammerbericht für das Jahr 1877 abgestellt, welcher das Cohneinkommen der Bergleute auf höchstens 1,70 bis 1,80 Mk pro Tag errechnet. Dagegen behauptet der Rachener Bandelskammerbericht, höhere Cohne verschlechterten die Arbeitsleiftung. Die Arbeiter hatten hobe Cohne erhalten, sparten aber nicht. Jest fet die gute Beit vorüber; nun der Arbeiter Beschäftigung suchen muffe, "find die meiften Uebelftande verschwunden, die Widerfpenstigkeit hat aufgehört und man sieht weniger Mußigganger". Die Aufwiegelung burch Sozialdemokraten und andere Dolksbeglücker habe aufgehört. Noch frecher wurden die hungernden Arbeiter von dem Industriellen Fr. Wilh, harkort verhöhnt, der ben Arbeitern im hagener Arbeiterspiegel 1875 folgende Befdimpfungen ins Geficht ichleuberte:

"Rach vollbrachter Arbeit ift gut ruben, fagt ein bewährtes Sprichwort; bagegen gibt es biele faule Anechte, die ohne Arbeit fich gerne weich betten möchten und in Bierichenten, Schnapsbuden und jogenannten Boltsversammlungen mit ungewaschenen Reden gegen Gottes Weltordnung fechten.

Auch in Dortmund ist bas Champagnertrinten unter ben Arbeitern Mobe geworden. In Effen legten bie Brauburichen die Arbeit nieder, weil thnen gehn Seidel Bier täglich nicht genügten und unberschämterweise fünfzehn gefordert wurden.

Der Dienstwechsel ber Dienstboten gleicht einem Taubenschlag, in jedem Bochenblatt lefen wir von Beruntreuungen. Luftig leben und mußig geben ift die Debije vieler Arbeiter."

In welcher Form die Berggewaltigen mit den Arbeiter umsprangen, beweist eine Notiz der "Westfälischen Dolkszeitung" in Bochum. Dieses Zentrumsorgan schrieb am 21. Mai 1885:

"Uns ift ein Fall befannt, wo ein Bergmann 103 Mart verdient zu haben glaubte und nur 45 Mart ausgezahlt erhielt; das übrige war ihm auf Berantastung des ihm auffälligen Steigers an Geldstrafen gestrichen worden. An diesem Mann ift offenbar unter dem Borwand, die Diszielin worden, enterheten bereicht verliebt worden, velche die heitige Schrift als himmelichreiende Sünde bezeichnet."

In jener Zeit vergriffen fich die rucksichtslofen Kapitalspertreter auch an ben burch die Reichs- und Staatsverfassung gemährleisteten Burgerrechten ber Arbeiter. Nicht nur mahrend ber Schichtzeit, fondern auch außerhalb bes Betriebes forderte ber Werksherr die Unterwürfigkeit des Arbeiters. Was für eine Beitung er gu lefen habe, welche Wirtshäufer er nicht besuchen durfte, welchen Erbauungsvereinen er angehoren konnte, das alles Schrieb der industrielle Jeudalberr "feinem freien" Arbeiter vor. Wem's nicht pafte, konnte gehen, um bei der Umfrage nach Arbeit zu erfahren, daß solche "Renitente" kraft geheimer Ab-machungen im Bezirk keine Arbeitsstelle fanden. Bei Reichstagsmahlen bekam jeder Arbeiter ben "richtigen" Stimmzettel, ber fich wie Pappbeckel anfühlte und allein icon die "geheime" Wahl verhöhnte! Wie die Sklaven wurden die Arbeitermabler von den Werksbeamten zu den Wahllokalen geführt. Damit auf alle Fälle ein firer Umtaufd verhindert wurde, bildeten Werksbeamte por dem Wahllokal bis an den Wahltisch Spalier, durch das die "freien" Arbeiterwähler mit dem sichtbar in der Hand zu haltenden Stimmzettel schreiten mußten. So erfochten die nationalliberalen Werksgewaltigen im Ruhrgbiet ihre Wahlsiege trop geheimen Wahlrechts. Wie dann erft der Werksterrorismus bei den Candtags- und Gemeindewahlen, wo die Stimmabgabe eine öffentliche war, wutete, kann man fich benken. Die Folge war, daß bie Sozialbemokratie - und in ben fiebziger Jahren auch vielfach das Zentrum — sich an dieser Wahl nicht beteiligten, damit ihre Anhänger nicht brotlos gemacht wurden. Auf diese Weise siegten die Werksgewaltigen bei den Candtagswahlen, besetzten die Gemeinderäte, Stadtverordnetenkollegien, Magistrate, Kreistage und Provinziallandtage und benutten diese Positionen gur Erhöhung ihrer mirtichaftlichen Macht.

So war es einstens. Es ist begreiflich, daß die Söhne dieser feudalen Industrieritter die Machtposition ihrer Däter zurückerschnen. Deshalb die sinanzielle Unterstügung der Nazis, Stahlbelmer, Werksgemeinschaften, welche ihnen bei der Zerschlagung der gewerkschaftlichen Organisationen und ihrer politischen Interessenvertretung behilflich sind. Wenn in der augenblicklichen Wirtschaftskrise die Stundenlöhne annähernd gehalten werden konnten, wenn das große seer der Arbeitslosen nicht am hunger zugrunde gegangen ist, dann verdanken wir das unseren starken gewerkschaftlichen Organisationen und ihrer politischen Interessenvertretung; eine Cat, wie sie einzig in der Geschichte der Arbeiterbewegung der ganzen Welt ohne Beispiel dasseht und erst von einer späteren Generation in ihrer vollen Größe gewürdigt werden wird. Noch ist der reaktionäre Angriff nicht abgeschlagen. Die Schwerindustrielsen aus dem Westen haben einen neuen Angriff auf den Cebensstandard der Hand- und Geistesarbeiter angekündigt. Sind wir uns klar, worum es geht? Rüsten wir, damit uns die Ceiben unserer Däter erspart bleiben.

Josef Gerbracht, Dortmund.

# Wortlaut der Notverordnung vom 28. März 1931

Abidnitt L.

§ 1. 1. Deffentliche politische Bersammlungen sowie alle Bersammlungen und Aufzüge unter freiem himmel miffen (pätestens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Berhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. — Sie können verboten werden, wenn nach den Umständen zu besorgen ist,

1. daß jum Ungehorfam gegen Gefege ober rechtsgültige Berordnungen ober die innerhalb ihrer Zuftondigkeit getroffenen Anordnungen ber berfaffungsmäßigen Regierung ober ber Behörben aufgefordert ober anstereit wird ober

2. daß Organe, Ginrichtungen, Behörden ober leitende Beamte bes Staates beschimpft ober boswillig verächtlich gemacht werden ober

3. daß eine Religionsgejellichaft bes öffentlichen Rechts, ihre Ginrichtungen, Gebräuche ober Gegenstände ihrer religiojen Berehrung beichimpft ober boswillig berächtlich gemacht werden oder

4. daß in fonftiger Beife bie öffentliche Sicherheit ober Ordnung ge-

2. Statt bes Berbotes tann eine Genehmigung unter Auflagen erfolgen. 3. Ausgenommen find gewöhnliche Leichenbegangniffe, die hergebrachten

Biige von Dochzeitsgefellichaften, firchliche Brogeffionen, Bittgange und

§ 2. Mit Gefängnis nicht unter brei Monaten, neben bem auf Gelbitrafe ertannt werden tann, wird, soweit nicht bie Tat nach anderen Borifchriften mit einer höheren Strafe bedroht ift, bestraft:

1. wer ohne die nach § 1 erforderliche Annieldung der in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Berbot oder eine Auflage eine Bersammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt:

2. wer öffentlich ju einer Gewalttat gegen eine bestimmte Perion ober allgemein zu Gewalttatigkeiten gegen Berionen ober Sachen auffordert ober anreitt

§ 3. Wer an einer verbotenen Berfammlung teilnimmt oder den Raum für fie gur Berfügung ftellt, wird mit Gefangnis oder mit Geldftrafe beftraft.

§ 4. 1. Die Borichriften des § 1 gelten entiprechend für Berionenfahrten auf Laftwagen, die bon Mitgliedern politifcher Bereinigungen ober zu politischen Zweden unternommen werben.

2. Wer ohne die nach Abf. 1 erforderliche Anmelbung ober in abficht. licher Abweichung bon ben in ber Anmelbung gemachten Angaben ober unter Zuwiderhandlung gegen ein Berbot ober eine Auflage eine Laftwagenfahrt beranftaltet, wird mit Gefängnis nicht unter brei Monaten beftraft; neben tann anf Gelbitrafe ertannt werden.

3. Ber an einer berbotenen Laftwagenfahrt teilnimmt ober ben Bagen für fic gur Berfügung ftellt, wird mit Befangnis oder mit Belbftrafe beftraft.

- 4. Bird ju einer nicht angemelbeten ober berbotenen Gahrt ein Laft-Traftwagen benutt, jo tann feine polizeiliche Bulaffung bis gur Dauer eines Sahres entzogen werben.
- § 5. Ber eine Schutwaffe unbefugt führt und eine Bewalttätigfeit mit the gegen einen anderen begeht ober ihm androht, wird, soweit nicht bie Tat nach anderen Borichriften mit einer hoberen Strafe bebroht ift, mit Ge-fängnis nicht unter feche Monaten bestraft; baneben tann auf Gelbstrafe ertannt merben.
- § 6. Berfammlungen und Aufguge der im § 1 bezeichneten Art tonnen anfgelöft werben,
- 1. wenn fie entgegen ber Borfdrift des § 1 nicht angemelbet ober wenn fie berboten finb.
- 2. wenn bon ben Angaben ber Anmelbung abfichtlich abgewichen ober
- wenn einer Anflage guwibergehandelt wird, 3. wenn in ihnen eine ber in § 1 Abf. 1 Rr. 1 bis 8, § 2 Rr. 2, § 5 bezeichneten Sandlungen begangen wird ober bem § 18 Abf. 2 Gas 1 bes Reichsvereinsgefeges zuwidergehandelt wird,
- 4. wenn in ihrem Berlauf die öffentliche Sicherheit ober Ordnung ge-
- § 7. Bereinigungen, beren Mitglieder wiederholt gegen bie §§ 2 bis 5 biefer Berordnung, gegen § 107a bes Strafgefetbuches ober gegen § 3 bes Gefetes gegen Baffenmifbrauch vom 28. Marg 1931 (Reichsgefetbl. I G. 77) verftofen haben und in benen folche handlungen gebilligt ober gebulbet werben, tonnen aufgeloft werben. Wer fich an einer hiernach aufgeloften Bereinigung als Mitglied beteiligt ober fie auf andere Beife unterftügt oder ben durch die Bereinigung geschaftenen organisatorischen Bu-sammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gesängnis nicht unter drei Monaten bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Borschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.
- § 8. Für politifche Bereinigungen tann bas Tragen einheitlicher Rlei-8 5. gur pontifigt Sereinigungen inn bus Leugen einiget inter Steb bei bestimmten Gelegenheiten beschränken. Wer eine verbotene Rieldung oder ein verbotenes Abzeichen trägt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Gelbstrafe bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bebroht ift.
- § 9. Bit eine Berfammlung berboten ober für aufgelöft ertlart ober ift gemäß § 4 26f. 1 eine Berfonenfahrt auf Laftwagen berboten worden, fo hat die Bolizeibehorden bem Leiter oder Beranftalter ber Berfammlung ober ber Fahrt bie mit Tatfachen ju belegenden Gründe ber Anordnung ichrifilich mitguteilen, falls er dies binnen brei Tagen beantragt.

#### Mbidnitt IL.

§ 10. 1. Platate und Flugblätter, beren Inhalt geeignet ift, die öffentliche Sicherheit ober Ordnung ju gefährden, tonnen polizeilich beichlagnahmt und eingezogen werben

2. Platate und Flugblätter politifden Inhalts find minbeftens 24 Stunben, ehe fie an ober auf öffentlichen Begen, Strafen ober Plagen angeschlagen, ausgestellt, berbreitet ober sonst ber Deffentlichteit juganglich gemacht werben, ber zuständigen Bolizeibehörbe zur Kenntnisnahme borgulegen. Blatate und Flugblatter, Die entgegen diefer Boridrift ber Deffentlichfeit juganglich gemacht werben, tonnen polizeilich beichlagnahmt und ein-

gezogen werden. 3. Die öffentliche Antundigung politifcher Berfammlungen barf nur die sur Befannigabe ber Berfammlung erforberlichen fachlichen Angaben über Ort und Beit ber Berfammlung, Beranftalter, Teilnehmer, Rebner, Bor-tragsgegenftand, Ausfprache und Gintritisgelb enthalten, Platate und Flugin benen unter Berletung biefer Borichrift politifche Berfammlungen öffentlich angefündigt werben, tonnen polizeilich beichlagnahmt und eingezogen werben.

§ 11. 1. Ber Platate und Flugblätter politifchen Inhalis an ober auf öffentlichen Begen, Strafen ober Blagen aufchlägt, ausftellt, berbreitet ober fonft ber Deffentlichteit juganglich macht, die nicht mindeftens 24 Stunben borfer ber guftandigen Beforbe gur Reuntuisnahme borgelegt worden find, wird mit Gefanguis bis gu drei Monaten ober mit Gelbitrafe bestraft.

2. Ebenfo wird beftraft, wer ber Borfarift bes § 10 Abf. 3 guwiber eine politifche Berfammlung öffentlich antunbigt.

§ 12. 1. Drudidriften, in benen eine Rundgebung ber im § 1 216f. 1 Rr. 1 bis 3 bezeichneten Art enthalten ift, tonnen polizeilich beichlagnahmt und eingezogen werben.

2. Sanbelt es fich um periodifche Drudidriften, fo tonnen fie, wenn es Tageszeitungen find, bis auf bie Dauer bon 8 Bochen, in anderen Fallen bis auf die Dauer bon 6 Monaten berboten werben. Für die gleiche Dauer tonnen periodifche Drudidriften berboten werden, als beren berantwort. licher Schriftleiter bem Berbot bes Reichsgesetes bom 4. Dars 1931 (Reichsgefegblatt I G. 29) guwiber jemand bestellt ober benannt ift, ber nicht ober nur mit besonderer Buftimmung oder Genehmigung ftrafrechtlich berfolgt werben fann,

3. Das auf Grund biefer Borichrift oder auf Grund bes § 13 bes Gefeges jum Schube ber Republit bom 25. Marg 1930 (Reichsgefebblatt I S. 91) erlaffene Berbot umfaßt auch bie in bemfelben Berlag erichetnenben Ropiblatter ber Beitung fowie jede angeblich neue Drudichrift, bie fic fachlich als die alte barftellt ober als ihr Erfag angufeben ift.

#### Mbidnitt III.

- \$ 13. 1. Buftanbig für bie in ben §§ 1, 6, 10, 12 Abf. 1 biefer Berordnung jugelaffenen polizeilichen Dagnahmen find, foweit die oberften Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden. Buftandig für bie in ben §§ 7, 8, 12 Mbf. 2 biefer Berordnung jugelaffenen Dagnahmen find die obersten Landesbehörden oder die bon ihnen bestimmten Stellen. Gegen die getroffene Masinahme ist in den Fällen der 8§ 1, 6, 10, 12 Abs. 1 die Ansechtung nach den Bestimmungen des Landesrechts, in allen übrigen Fällen die Beichwerbe an einen bom Brafidium gu bestimmenden Senat bes Reichsgerichts gegeben. Die Ginlegung ber Rechtsmittel bat feine auffdicbenbe Wirfung.
- 2. Die Beichwerde ift in ben Fallen ber §§ 7, 8, 12 Abf. 2 bei ber Stelle einzureichen, gegen beren Anordnung fie gerichtet ift. Diefe hat fie unberguglich ber oberften Laubesbehorbe borgulegen. Dilft biefe ber Beichwerde nicht ab, fo hat fie fie unberguglich an ben Reichsminifter bes Innern weiterzuleiten. Der Reichsminifter bes Innern tann ber Befchwerbe abhelfen, andernfalls hat er fie unbergliglich bem Genat bes Reichsgerichts gur Enticheidung vorzulegen. Gegen eine Enticheidung bes Reichsminifters bes Innern, die der Beichwerde abhilit, tann die oberfte Landesbehörde die Enticheidung bes Senats bes Reichsgerichts anrufen.
- 3. Der Reichsminister des Innern fann die oberste Landesbehörde um eine der in den §§ 7, 8, 12 Abs. 2 bezeichneten Mahnahmen ersuchen. Glaubi die oberste Landesbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich auf telegraphischem oder telephonischem Wege, spätesiens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig auf dem felben Wege die Enticheibung des Senats bes Reichsgerichts an. Enticheibet dieser für die Bulassigiest der Magnahmen, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Einer Beschwerde gegen eine auf Erfuchen bes Reichsminifters bes Innern angeordneten Dagnahme tann bie oberfte Landesbehörbe nicht abhelfen.
- § 14. 1. Bur Aburteilung ber in diefer Berordnung mit Strafe be brobien Sandlungen ift bas Berfahren nach § 212 ber Strafprozehordnung auch bann gulaffig, wenn ber Beichuldigte fich weder freiwillig ftellt noch infolge einer borläufigen Festnahme bem Bericht borgeführt wirb.

2. Dasfelbe gilt für alle übrigen jur Buftandigfeit ber Amisgerichte gehörenden ftrafbaren Sandlungen, bie an öffentlichen Orten, in Berfammelungen oder burch Berbreitung ober Anichlag bon Schriften, Abbilbungen ober Darftellungen begangen worden find.

3. Solange in einem Berfahren, bas wegen ber in ben Abfagen 1 und 2' bezeichneten ftrafbaren Sandlungen nach § 212 ber Strafprozefordnung eingeleitet ift, ein Urteil nech nicht erlaffen ift, tann bas Gericht die Sache als zur Berhanblung in diefem Berfahren ungeeignet an die Staatsanwaltschaft zurückertoeifen; geschiebt bas, so gitt bie öffentliche Rlage als nicht erhoben. Der Beschluß ift nicht ansechtbar.

- \$ 15. 1. Die gur Durchführung biefer Berordnung erforberlichen Dag. nahmen trifft ber Reichsminifter bes Innern, und gwar foweit es fich um Boridriften liber bas Berfahren bor bem Senat bes Reichsgerichts handelt, im Ginbernehmen mit bem Reichsminifter ber Juftig. Er fann, foweit er es für erforberlich halt, Richtlinien für bie Sandhabung ber Berordnung erlaffen.
- 2. Der Rreis ber leitenben Beamten im Ginne Diefer Berordnung (§ 1 216. 1 Rr. 2) wird, foweit es fic um Reichsbeamte hanbelt, bon bem Reichsminister bes Innern, foweit es fic um Lanbesbeamte hanbelt, bon ben Lanbesregierungen bestimmt.
- 3. Der Reichsminifter bes Innern tann bie Borfchrift bes & 1 21bf. 1 Rr. 3, foweit ein Bedürfnis besteht, auch auf andere Religionsgejellichaften und auf Bereinigungen, Die fich bie gemeinicafiliche Pficge einer Welts anichauung gur Aufgabe machen, für entsprechend anwendbar ertlaren.
- \$ 16. Die in Artitel 48 Abf. 2 ber Reichsverfaffung genannten Grundrechte werben für bie Geltungsbauer biefer Berordnung in bem gu ihrer Durchführung erforderlichen Umfange außer Rraft gefest.
- § 17. Dieje Berordnung tritt mit Ausnahme ber §§ 1, 10 Mbf. 2 und 8 mit ihrer Bertfindung in Kraft. Die Borfatiften ber 88 1, 10 Abf. 2, 2 treten mit Beginn bes britten Tages nach ber Bertindung in Kraft.

#### Aus den deutschen Gewerkschaften

Franz Scheffel 25 Jahre Derbandsvorsigender. Der Dorstigende des Einheitsverbandes der Eisenbahner, Franz Scheffel, beging am 16. April sein 25jähriges Jubiläum als Derbandsvorsigender. Am 16. April 1906 wurde er als Dorsigender des vorsisender. Am 16. April 1906 wurde er als Dorsisender des Zentralverbandes der Maschisten und heizer gewählt. Bei seinem Antritt zählte dieser Derband 11 000 Mitglieder; im Jahre 1914 waren es 26 000 Mitglieder. Der im Kriege gegründete Deutsche Eisenbahnerverband wählte im Frühjahr 1919 Franz Scheffel zu seinem Dorsisenden. Seit 1928 gehört er dem Reichstag an. Ceider ist es ihm trok eifrigen Bemühens nicht gelungen, die Derschmelzungsverhandlungen dei Schaffung des Gesamt-Derbandes von seiten des Einheitsverbandes der Eisenbahner so zu sördern, daß in unserem Gesamt-Derband auch der Einheitsverband der Eisenbahner aufging. Auch wir wünschen dem Kollegen Scheffel noch eine recht lange und erpriekliche Tätiakeit im Dienste der noch eine recht lange und erspriegliche Catigkeit im Dienfte der Arbeiterbewegung.

3

# Arbeitsrecht

# Monatsschrift für Betriebsräte und Vertrauensleute des Gesamt-Verbandes

Nummer 4

Berlin, den 18. April 1931

3. Jahrgang

# Berkehrsunfälle und Rechtsprechung

ur der, der selbst als Führer auf einer Straßenbahn gestanden oder der einen schweren Castkrastwagen oder Omnibus gelenkt hat, weiß die Schwierigkeiten einigermaßen zu beurteilen, mit denen die Führer diefer Derkehrsmittel fast dauernd zu rechnen haben. Mur er kann auch den schweren und verantwortungsvollen Dienst richtig ermeffen und fich ein Bild davon machen, welche plöglichen Anforderungen fast ständig an die Führer herantreten. hierauf mag es zuruckzuführen fein, daß sich, häufiger als ermunicht, noch immer Urteile finden, die der Situation und den billigermeife gu-Itellenden Derpflichtungen tatfächlich nicht gerecht werden. Diesem Uebelftande kann auch die von den Justizverwaltungen gelegentlich getroffene Einrichtung der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten im Cenken von Kraftfahrzeugen nur unvollkommen abhelfen, weil felbst der beste Unterricht nicht die Erfahrung vermitteln kann, die man benötigt und die man nur gewinnen kann, wenn man täglich im Getriebe des Derkehrs steht. Immerhin werden wenigstens gelegentlich Urteile bekannt, die nicht gur Kritik herausfordern. Don einigen diefer Urteile fet heute die Rede. Es handelt fich jedesmal um Unfälle, bei denen die Strafenbahn eine Rolle fpielte. Die Urteile hatten aber ebenfogut auch bezüglich des Omnibusverkehrs ergehen konnen.

In einem Falle fuhr der angehlagte Strafenbahnfahrer mit Triebwagen und Anhänger auf einem besonderen Bahnkörper in mittelmäßiger Geschwindigkeit durch die Kantstraße in Berlin vom Savignyplat zur Gedächtniskirche. Als er fich ber Kreuzung an ber Uhlandstraße nätzerte, betrat ein 70 Jahre alter Jugganger von der linken Seite der Uhlandstraße kommend die Schienengeleife, und zwar naturgemäß zuerft die links der Jahrtrichtung liegenden, die dem entgegengesetten Derkehr bienten. Der Jukgänger war ein noch rültiger Mensch, der allerdings — wie sich später herausstellte — schlecht sehen konnte, aber nicht schwerhörig war. Trop lauter und vernehmlicher Signale der Bahn hielt er in feiner Bewegung nicht inne, fondern ging ruhig weiter, blieb aber ploglich fteben, taftete mit feinem Stock, als ob er die Bordschwelle suchte, machte dann eine Bewegung, die so aussah, als ob er zurückgehen wollte, tat dies jedoch nicht, drehte sich vielmehr wieder um und ging in der alten Richtung weiter. Der Stragenbahnfahrer, der icon vorher seine Geschwindigkeit verringert, auch icon etwas Sand gestreut hatte, wandte, sobald er die Gefahr erkennen konnte, Gefahrbremfung an, konnte aber den Unfall, an bem der Jugganger fpater verftarb, nicht mehr verhindern. Gang wesentlich war der Unfall wohl auch noch dadurch bedingt, daß ber Strafenbahnzug auf den feuchten Schienen nicht fo ichnell gum Stehen kam und trog Bremfens und Sandftreuen weiterglitt.

Die Berliner Derkehrsstraskammer kam nach eingehender Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß der Angeklagte alles getan hat, was von ihm als gewissenhafter Straßenbahnführer zu verlangen war. Er hat nicht nur rechtzeitig Warnungssignale gegeben, sondern er hat auch seine Fahrgeschwindigkeit herabgeset und rechtzeitig den ersten Bremskontakt eingeschaltet, er hat serner auch in dem Augenblick, als er erkennen konnte, daß der Derunglückte weder vor den Schienen stehenblieb noch später Anstalten zum Derlassen der Schienengeleise traf, Gesahrbremsung angewandt.

Interessant und von ganz besonderer Bedeutung für jeden Straßenbahnführer sind die rechtlichen Aussührungen des Urteils. Es stellt sest, daß sich der Führer darauf verlassen konnte, daß unter den gegebenen Umständen der Derunglückte entweder die Schienen gar nicht mehr betrat, oder, wenn er es doch tat, daß er diese dann so schnell wie möglich räumen würde. Nach Ansicht

der Strafkammer war aber auch der Dersuch des Angeklagten, seinen Straßenbahnzug zum Stehen zu bringen nicht früher zu verlangen, als er es getan hat, weil der Derunglückte den Eindruck eines durchaus rüstigen und gesunden Mannes machte. Iedes andere Derlangen würde zur völligen Cahmlegung des gesamten Straßenbahnbetriebes und damit zu einer Derzögerung, Derstopfung und auch zu einer Gefährdung des gesamten Derkehrs führen. Ein Straßenbahnführer ist erst dann verpsichtet, seinen Zug zum halten zu bringen, wenn er sieht, daß seine Warnungssignale fruchtlos bleiben. Das Anhalten eines Straßenbahnzuges ist erst das seize Mittel, dessen sich der Straßenbahnzuges ist erst das letzte Mittel, dessen sich der Straßenbahnzührer zu bedienen hat.

Der Führer eines Straßenbahnzuges kann nach dem Urteil davon ausgehen, daß die zwischen den Geleisen oder in deren unmittelbarer Nähe sich befindlichen Dersonen dem herannahenden Wagen und dem auf den Schienen sich abwickelnden Derkehr die nötige Ausmerksamkeit schenken. Er verletzt weder die im Derkehr erforderliche Sorgfalt, noch seine besonderen Pslichten, die ihm seine speziellen Dienstanweisungen außerlegen, wenn er in Fällen, wie dem geschilderten, nicht jedesmal sosort seinen Jug zum Stehen bringt. Die Straßkammer war auch der Ansicht, daß er die weithin sichtbare Strecke mit der von ihm innegehaltenen Geschwindigkeit von etwa 20 bis 30 Kilometer unbedenklich besahren konnte, und das um so mehr, weil sa die Bahn auf einem eigenen Bahnkörper lief, der einerseits gerade zum Schuße des Publikums geschaffen ist, andereseits aber auch einer schnelleren und reidungslosen Derkehrsabwicklung dient.

Es genügt, daß er das Publikum nur so rechtzeitig durch Klingeln warnt, daß es der Gesahr bequem und sicher ausweichen kann und dazu selbst bei Unausmerksamkeit, plöglichem Erschrecken usw. noch die nötige Zeit hat. Der Straßenbahnsahrekkann auch damit rechnen, daß seinen Glockenzeichen Beachtung geschenkt wird. Daß die übrigen Derkehrsteilnehmer und Fußgänger oft nicht zu erkennen geben, daß sie die Glockenzeichen gehört haben, daraus braucht der Führer noch nicht zu folgern, daß sie die Signale nicht gehört haben. Denn es ist oft zu beobachten, daß solchen Zeichen nicht gegeben werden und daß das Publikum seine Bewegung in dem Bewußtsein fortset, daß ihm bei gleichbleibendem Derhalten ein Unfall doch nicht zusiehen kann und die Zeichen daher überflüsses sind. Auf ein derartiges Derhalten und auf eine berartige Einstellung kann sich auch der Straßenbahnsührer verlassen. Er kann billigerweise nicht damit rechnen, daß Jußgänger, wie es der alte 70jährige Mann getan hat, noch ganz plöglich auf die Schienen treten.

In diesem Zusammenhang gibt die Strafkammer eine Rechtsansicht kund, die von besonderer Bedeutung für den Derkehr zu werden verspricht.

"Es ist daran seltzuhalten, daß auch die Fuhgänger selbst die gehörige Aufmerksamteit beim Ueberschreiten bon Straßenbahngleisen und Straßenbahndammen zur Anwendung zu bringen haben, um so mehr, wenn sie körberlich behindert sind. Die Fuhgänger tragen dann zum mindesten die Mitschuld an Unfällen, wenn sie beim Ueberschreiten des Fahrdammes das herannahen einer Straßenbahn wahrnehmen mußten und konnten, dies aber infolge ihrer Ausmerksamteit nicht getan haben. Es ist zwar richtig, daß ebenso wie ein Krastwagensührer auch ein Straßenbahnsührer auf ein unvorsichtiges Verhalten anderer Wegebenußer und Fuhgänger vorbereitet sein muß, er braucht aber nicht damit zu rechnen, daß Versonen gänzlich kopslos die Straße überqueren, ohne sich über etwa droßende Verkehrsegesahren zu vergewissen. Auch damit braucht der Führer einer Straßendahn oder eines Krastwagens im allgemeinen nicht zu rechnen, daß ein Fuhgänger besonders schlecht sehen kann." (Altz. [100] 5 S G 6 J 4022/29 Landsgericht I Berlin.)

handelt es fich bei dem erften Fall um ein Strafverfahren gegen den Straßenbahnführer selbst, so betraf ver zweite Fall eine Klage auf Jahlung von Unterhalt usw., die sich gegen die Berliner Stragenbahn - alfo das Unternehmen - richtete. Der Fall lag hier fo, daß eine Frau, wie fie felbst gugegeben hat, in ihren Gedanken ftark mit anderen Dingen beschäftigt, eine Strafe überschritt, neben dem besonderen Bahnkörper einberging und dann ploglich bei einem kleinen Uebergang auf die Geleise trat und außerordentlich ichwer verlegt murde. Auch in diesem Derfahren (Kammergericht 5 U. 4337. 30) wurde festgestellt, daß von einem Derschulden des Straßenbahnführers gar keine Rede sein konnte. Er durfte auf dem besonderen Bahnkörper fehr wohl mit erhöhter Geschwindigkeit fahren. Die Begründung war die gleiche, wie in bem Strafverfahren. Bu dem Derfculden der Juggangerin führte das Candgericht als erfte Instanz folgendes aus:

"Bollte man in einem Falle wie dem borliegenden bas Gelbfiverfculben ber Mlägerin verneinen, fo hiefe bies prattifd, bem forglofen, unadt-Befahr bedeutet, für fein unfachgemäßes und gefährliches Berhalten einen Schut gewähren, ber ihm gerade wegen diefes Berhaltens nicht gebuhrt. Es hiefe aber auch, den Bertehr eines befonders wichtigen und fur die Maffe der Bebollerung geradegu unentbehrlichen Mittels, lahmlegen.

Deutlicher wird ein Gericht wohl kaum die Unvorsichtigkeit eines Juggangers und sein unsachgemäßes Derhalten kennzeichnen können. In der Cat wurde man der Unvorsichtigkeit noch eine Dramie gablen, wollte man anders entscheiben. Mag auch den betroffenen Stragenbahn- oder Omnibusführer im Einzelfalle wegen etwa bestehender Dersicherungen das eine oder andere Urteil an feinem Gelbbeutel nicht allgu schwer treffen, obwohl gerade in jegiger Zeit jeder Pfennig, den man entbehren muß, doppelt und dreifach gahlt, es bleibt immer und stets ber feelische Druck und eine badurch bedingte Unficherheit.

Das Kammergericht ift in dem zweiten Fall dem Candgericht gefolgt und ftellt auch fest, daß der Führer grundfatlich bavon ausgehen kann, daß ein Jußgänger, auch wenn er neben dem Bahngeleise entlanggeht, durch die Warnungssignale von einem plößlichen Betreten des Straßenbahngeleises abgehalten werde.

"Auch ber Gugganger ift berpflichtet, bei lieberichreiten ber Strafe feine bolle Aufmertfamteit allen nahenden Bertehrsmitteln guzuwenden und barf nicht in bolliger Gelbstvergeffenheit bie Strafe überqueren."

3um Schlug bleibt nun noch eine andere wichtige Frage übrig, ob nämlich der Zührer auch die fogenannte "Betriebs-gefahr", also die, die durch den Betrieb als solchen ohne weiteres verurfacht wird und in dem Betrieb felbft ruht, in Rechnung ftellen muß. Faft bei jedem Unfall wird eine gewife Mitwirkung diefer besonderen Gefahren, die der Betrieb einer Stragenbahn für die Allgemeinheit mit sich bringt, nicht von der hand zu weisen sein. Man braucht nur die Gebundenheit der Bahn an die Schienen, die hierauf beruhende Unmöglichkeit des Ausweichens, das erschwerte Anhalten und vor allem auch die aus dem Derkehrsintereffe folgende Unmöglichkeit, vor jedem Jugganger die Jahrzeuge zum Stehen zu bringen, zu erwähnen. Für die Betriebs-gefahr haftet der Unternehmer, also nicht der Zührer. Der Unternehmer kann jedoch geltend machen, daß das Derschulden des Derletten fo ftark ift und in fo überwiegendem Mage den Unfall verursacht hat, daß damit die allgemeine Betriebsgefahr nicht ins Gewicht fällt und der Erfat nicht begehrt werden kann.

Für ein Strafverfahren und ebenfo für den Fall, daß ber Führer auch felbst auf Erfat in Anspruch genommen wird, muß man aber auch noch fragen, ob der Führer mit der Betriebsgefahr rechnen muß und, falls er dies unterlassen hat, ob es ihm als Fahrlässigkeit angerechnet werden kann. Das muß man bejahen. Wer ftarken Nebel, ftarke Derkehrsdichte nicht in Rechnung ftellt, handelt immer fahrlöffig. Das gleiche gilt aber auch von dem, der den ichlechten 3. B. ichlüpfrigen Buftand ber Geleife, der ein schnelles Anhalten unmöglich macht, nicht beachtet. Wer in einer folden Lage nicht daran denkt, daß der Wagen gleiten kann, hann fich mit der Betriebsgefahr nicht entlaften. Ift er aber feinen gesetlichen Dorschriften nachgekommen, fo gereicht ihm bie dem Betriebe innewohnende oder durch ihn im Einzelfalle bedingte Gefahr nicht zum Nachteil, wenn tropbem ein Unfall eingetreten ift.

Dielleicht kann man die beiden besprochenen Urteile als einen "neuen Kurs" der Rechtsprechung bezeichnen. Sie konnen wohl beide für sich in Anspruch nehmen, dem ichweren Dienft der Führer und auch ihrem "feelischen" Juftand gerecht geworden gu fein. Man muß aber daran festhalten, daß der Führer die gur Derhütung eines Unfalls erforderlichen Magnahmen dann sofort zu ergreifen hat, wenn er aus den Umftanden erkennen muß, daß feine Signale unbeachtet geblieben find. Candrichter W. Kleffel.

# Neue Mietbestimmungen

Am 1. April 1931 traten neue Bestimmungen im bisherigen Mietrecht in Kraft. Die Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft felbit, insbesondere die Augerkraftjegung des Reichsmietengefetes, also die zwangsweise Festsehung der Mieten, und der Kundigungsschutz, ist in der Notverordnung unter bestimmten Dorbehalten zum 1. April 1936 ins Auge gesaßt, während das Wohnungsmangel-geset, das ist die behördliche Aussicht über die Altwohnungen, bereits am 1. April 1934 wegfallen foll.

Mietvertrage, die nach dem 1. April 1931 gefchloffen werden, sind aus dem Mieterschutz herausgenommen, soweit sie in kleinen Gemeinden liegen oder Wohnungen betreffen, die nicht mehr unter das Wohnungsmangelgeset fallen. In Preußen beispielsweise — ähnliche Bestimmungen haben auch andere Cander — unterliegen bem Wohnungsmangelgefet nach der letten Cocherungsverordnung vom 13. Januar 1931 nicht mehr solche Wohnungen mit Jahresfriedensmieten in Berlin von 3000 Mk. und mehr; in der Sonderklasse der Beamtenbesoldungsverordnung sind vom Wohnungs-mangelgeset frei Wohnungen mit einer Jahressriedensmiete von 2400 Mk. und mehr, in der Ortsklasse A 1800 Mk. und mehr, B 1500 Mk. und mehr, C 800 Mk. D 500 Mk. und darüber. Danach haben nach dem 1. April 1931 gefchloffene neue Mictverträge über diese sogenannten "teuren Wohnungen", ferner auch alle Mietvertrage über die kleinsten Wohnungen in den Gemeinden unter 15 000 Einwohnern oder in den wohnungsmangelfreien Gemeinden gleichgestellten Orten keinen Mieterfdug. Ein neugeschloffener Mietvertrag liegt jedoch bei einem Wohnungstausch innerhalb eines Ories oder zwischen anderen Orten nicht vor. Bei Wohnungswechsel ist deshalb immer zu empfehlen, daß man eine etwa im Besit habende Wohnung möglichst nicht ohne Causch herausgibt, wenn man weiterhin Wert auf den Mieterfchut legt.

Der Wegfall des Mieterschutes bedeutet in feiner Auswirkung bas freie Kundigungsrecht des Dermieters. Der Dermieter kanr banach die nach dem 1. April 1931 neu abgeschlossenen Mietverträge nach Ablauf des Dertrages nach feinem Belieben kundigen. Ferner ift der Mieter im allgemeinen dann nicht mehr in der Lage, sich auf die gesetliche Miete gu berufen, wenn er mit dem Dermieter eine höhere Miete vereinbart hat. Abgesehen von einer einjährigen

Ausschluffrist ist eine Berufung auf die gesetliche Miete nur in dem Ausnahmefall möglich, wenn der Mieter in eine wirtschaftliche Notlage geraten ift und die Ermäßigung des Mietzinfes unter Berücksichtigung ber Derhältnisse bes Dermieters nicht als unbillig bezeichnet werben kann. Dem richterlichen Entscheide bleibt es im Steitfall vorbehalten, ob er die Notlage anerkennt.

Die Rechtsprechung liegt nach wie vor in allen Mietsachen beim zuständigen Amisgericht, wenn nicht ein besonderes Miet-einigungsamt vorhanden ist. Der Wietwucherparagraph bleibt nach wie vor bestehen, so daß in besonderen Bartefallen der Mieter jeberzeit auf biefen guruckgreifen kann.

Die Stellung eines Ersagraumes feitens des Dermieters ift ab 1. April 1931 in all den Gemeinden, für die das Wohnungs-mangelgeset nicht mehr gilt, sowie für alle sogenannten "teuren" Wohnungen - nicht mehr erforderlich. Bisher konnte beifpielsweise auf Grund des Mieterschutgesetes die Zubilligung von Ersahraum bei Aufhebungsklagen wegen Derzugs mit dem Mietgins und wegen unbefugter Untervermietung bann erfolgen, wenn lich dies zur Dermeidung unbilliger harten als notwendig erwies.

Nach dem neuen Rechte kann ferner der Dermieter, wenn ibm das Mietarundstuck mindestens drei Jahre gehört, und er in ibm beine felbständige Wohnung innehat, über eine beliebige Wohnung die Aufhebung des Mietverhältniffes verlangen, fofern er felber diese Wohnung für eigene Wohnzwecke verwenden will. Der Anfpruch des hauseigentumers auf eine weitere Wohnung besteht dann nicht, wenn er bereits in einem anderen ihm gehörenden hause eine Wohnung innehat. Der Dermieter, der die auf seinen Antrag leergestellte Wohnung im eigenen hause nicht binnen einer angemessenen Frist nach Wegzug des Mieters selbst bezieht, kann in einem gewissen Umfange (Umzugskosten und Ersat für Unterkunftsbeichaffung) dem Dertriebenen gegenüber wieder ichadenserfatpflichtig gemacht werben. Die Pförtnerwohnungen, alfo die Wohnung, die dem Mieter für die Beforgung von hausangelegenheiten gur Derfügung gestellt wird, konnen vom Dermieter im Rahmen des Arbeitsdienstvertrages gekündigt werden. Der gegenwärtige Mieterfout bleibt, abgefehen von diefen Genderungen, befteben.

# Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts

#### Betriebsräte.

t. Bei einem dauernden Sinken der Belegschaftsgahl unter 20 "in der Regel" beschäftigte Arbeitnehmer besteht der Betriebsrat so lange fort, dis die Umwandlung des Betriebs in einen Kleinbetrieb und damit die notwendige Wahl eines Betriebsobmannes im arbeitsgerichtlichen Beschlufverfahren festgestellt ift.

Urteil vom 17. Dezember 30. - RAG. 297/30.

2. herabsinken der Belegichaftszahl mahrend der Wahlperiode ift auf die Betriebsratsgröße ohne Einfluß; für ausscheidende Betriebsratsmitglieder muffen Ersagmitglieder nachrücken. — Ein Betriebsratsmitglied, deffen Rechtsftreit über die Rechtswirksamkeit seiner Entlassung noch nicht rechtskräftig entschieden ist, gilt als verhindert i. S. des § 40 BRG., für das Mitglied hat ein Erfagmitglied einzutreten. - Eine Betriebsausschußmahl, zu der nicht die Ersagmitglieder für ausgeschiedene ober verhinderte Mitglieder hinzugezogen sind, ist unter "Derletzung wesentlicher Vorschristen über das Wahlversahren" erfolgt (§§ 33, 20 Wahld. BRG.). Beschluß vom 20. Dezember 30 — RAG. RB 65/30.

fiber die Mitteilungen, welche der Arbeitgeber in Erfüllung der ihm nach § 71 Abf. 1 und 2 BRG. obliegenden Aufschlufpflicht gibt, Aufzeichnungen und Auszüge zu machen, felbst wenn folche Mitteilungen als vertraulich bezeichnet find. Das berechtigt aber nicht folde Aufzeichnungen und Auszüge, soweit fie vertrauliche Angaben betreffen, Dritten zu offenbaren. Eine solche Offenbarung kann eine "gröbliche Pflichtverletzung" i. S. von § 39 BRG. dar-stellen. Beschluß vom 20. Dezember 30 — RAG. RB. 50/30.

4. Die Justimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes nach §§ 96 und 97 BRG, kann auch nach der Kündigung erteilt werden, nur muß der Arbeitgeber fie ohne ichuldhaftes Dergogern, jedenfalls vor Ablauf der Kündigungsfrift, nachfuchen. Ift das Amt des alten Betriebsrats inzwischen erloschen, so kann die Buftimmung von dem neugewählten Betriebsrat erteilt werden, auch wenn das gekündigte BRMitglied bem neuen Betriebsrat nicht angehört. Urteil vom 6. Dezember 1930 - RAG. 280/30.

5. Das Arbeitsgericht hat bei feiner Entscheidung über den Antrag auf Erfetung der Kündigungszustimmung nach § 97 BRG. gu berücksichtigen, ob die Entlassung des BRMitgliedes nicht gegen § 84 BRG, verstoßen wurde. Beschluß vom 6. Dezember 1930

RAG. RB. 60/30.

Arbeitsvertrag.

6. Will der Arbeitgeber einen nicht dienstunfähigen Arbeitnehmer penfionieren, fo muß er ihn gunachft unter Einhaltung ber gefetlichen Kündigungsfriften (Kündigungsichutgefet ufw.) kündigen. Urteil vom 17. Dezember 1930 - RAG. 275/30.

7. hat einmal ein versicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis bestanden, so verwandelt sich dieses nicht schon dadurch in das Derhältnis eines Arbeiters, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in der Folgezeit nicht eine vollwertige Beschäftigung eines Angeftellten zuweisen kann. Daber muffen bei ber Kundigung biefes Arbeitnehmers die Kündigungsfristen des Angestelltenkündigungs-schuhgeseiges eingehalten werden. Urteil vom 20. Dezember 1930. — RAG. 273/30.

8. Wird nach Ablauf der Kündigungsfrift das Arbeitsverhältnis fortgefest, fo muß bei einer erneuten Kündigung die Kündigungsfrift (Kündigungsichutgefet ufm.) wieder eingehalten werden. Bur Beendigung des Arbeitsverhaltniffes bedarf es einer Kundigung nicht, wenn das Arbeitsnerhältnis auf bestimmte Zeit abgeschloffen ift und durch Zeitablauf endigt, es fei denn, daß bei Abschluß des Arbeitsvertrages auf bestimmte Zeit eine Umgehung der Kündigungsvorschriften beabsichtigt war. — Die Bestimmungen des Kündigungsschutgesetes sind unabdingbar. Urteil vom 28. November 1930 - RAG. 286/30.

9. In der regelmäßig fortgesetten Jahlung von Gratifikationen und sonstigen Julagen, liegt im allgemeinen eine ver-pflichtende Julage für die Zukunft. Anders ist es, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen der Angestellte erkennen mußte, daß keine bindende Zusage gegeben werden sollte. Solde Umftande liegen aber nicht ichon darin, daß der Arbeitgeber eine öffentliche Körperschaft ist und die Bewilligung der Gratifikation von der Justimmung eines Kuratoriums abhängt. Urteil vom 22. November 1930. — RAG. 442/30.

10. Ein Arbeitnehmer, der mährend des Urlaubs erkrankt, hat keinen Anspruch auf Nachgewährung des infolge der Erkrankung nicht ausgenütten Resturlaubs oder auf Nachzahlung einer entsprechenden Urlaubsvergütung Urteil vom 3. November 1930. — RAG. 135/30.

#### Cehrvertrag.

11. Für die durch den Befuch der Fortbildungsichule verfaumte Arbeitszeit kann der Cehrling keine Dergütung beanspruchen. Urteil vom 18. Oktober 1930. — RAG. 207/30.

12. Wird ein Cehrling in einem gewerblichen Betriebe beschäftigt, in dem eine obligatorische Arbeitsordnung besteht, so können im Cehrvertrag Entlassungsgrunde, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind, nicht rechtswirksam vereinbart werden. Urteil vom 25. Oktober 1930. — RAG. 187/30.

#### Derfahren.

13. Ein Teilurteil des Candesarbeitsgerichts ist revisions fähig, auch wenn es von einer Gesamtsache im Streitwert non über 6000 Mk. einen unter 6000 M. liegenden Betrag erledigt, Urteil vom 22. Oktober 1930. — RAG. 239/30.

14. Ein arbeitsgerichtliches Urteil ift in jedem Fall berufungsfähig, wenn der vom Arbeitsgericht festgesette Streitmert 300 Mk. überfteigt, auch dann, wenn der Klager feinen Anfpruch bei Einlegung der Berufung unter den vom Arbeitsgericht fest-gesetten Streitwert und unter 300 Mk. ermäßigt hat. Urteil pom 17. Dezember 1930. - RAG. 288/30.

### Handel und Verkehrsbetriebe

Die Schiffsoffiziere unter Angestellten-Kündigungsschut. Das Reichsarbeitsgericht klärte kurglich einen Streitfall burch Urteil, das wir allen Seeleuten gur dringenden Beachtung empfehlen. Ein Steuermann ist vom April 1923 bis Dezember 1925 bei einer Reederei als Matrose beschäftigt und wartet auf eine Anstellung als Steuermann. Im Anschluß daran bekleidete er verschiedene Stellungen als Steuermann auf Seedampfern und als Sciffsführer auf Binnenfahrzeugen (Schleppern). — Im Februar 1930 will die Reederei "rationalisieren", also sparen, und den Steuermann nur noch als Bestmann oder Matrofen beschäftigen. Der Steuermann sieht hierin einen Bruch des Arbeitsvertrages. Wegen der Weigerung der Reederei, ihm die guftehenden Gehaltsfäte gu gahlen, mufterte er ab und verklagte die Reederel beim Arbeitsgericht. Er macht für fich die Anwendung des Kündigungsschutgesetzes geltend, wonach er nur mit dreimonatiger Frist zum Quartalsersten gekündigt werden könne, weil er länger als fün Jahre bei derfelben Reeberei beschäftigt mar. Er fordert für den Februar 234,05 Mk. und je 260 Mk. am 31. Mär3, 30. April, 31. Mai und 30. Juni. Die Reederei wendet ein, daß der Kläger als Steuermann und somit als Angestellter keine fünf Jahre bei ihr beschäftigt war. Die vorherige Dienstzeit als Matrose könne nicht angerechnet werden. Die Klage wurde von uns eingereicht und vertreten. Das Arbeitsgericht verurteilte die Reederei antragsgemäß zur Jahlung von 1274,05 Mk. und den Koften. Die Berufung der Reederei an das Candesarbeitsgericht wurde abgewiesen.

Ans ben Entideibungsgrunden: Bei Beutiellung ber Frage ber Berficherungspflicht bes Rlagers gur Angeftelltenberficherung und fomit gur Untvendbarteit des Angeftelltenfundigungefchungefebes ift bon ber Urt feiner Beichäftigung auszugehen. Der Betlagten ift zuzugeben, bag die Erflarung ihres Brogegbevollmächtigten in der erften Juftang, der gufolge der Afager als Steuermann Angestellter gewosen sein, nicht zu ihren Lasien gewertet werden tann, da diese hier nicht als ein Gestärdnis im Sinne des § 288 BBO. anzuseben ist, sondern als ein Fretum über eine Rechtsfrage, die für die Partei keinertei nachteilige Folgen zeitigen tann. Was die Berwendung des Klägers im Dienste der Bellagten aulangt, so ergibt sich, daß Kläger vom 1. Januar 1926 dis 24. August 1927 als Stenermann auf dem Dampfer "Hohewege", einem Seeschlepber mit 15 Mann Besahung, gesahren ist, ferner vom 4. Januar 1929 bis 21. Januar 1929 als dritter Offizier auf dem Frachtdampfer "Escherbeim" und serner 6 Wochen als Schiffsführer auf ben Schlebpern "Blegen" und "Lejum", Die der Aus age bes Beugen R. gufolge bem Binnenverlehr bienen. Dat mahrend tiefes Ge-famitzeitraumes von eima 23 Monaten die Tätigleit bes Rlagers eine berficherungspflichtige gewefen ift, ergibt fich unmittelbar aus bem Bejet in Berbindung mit bem Berufsgruppentatalog bes Reichsarbeitsminifters bom Marg 1926 in der Faffung bom 4. Februar 1927. Die fonftige angeführte Tätigleit würde nicht bericherungspflichtig fein, wenn es sich bei den in Frage tommenden Dampfern um Binnenschiffe handelte. Nach Ansicht bes Gerichts tann aber die Rechtsfrage unerörtert bleiben, da selbst bei Unterstellung der Tatsache, daß die angesührten Schisse als Binnenschiffe zu betrachten wären, der Anbruch des Alsgers als berechtigt anerkannt werden mußte. Rach dem Abichnitt des Berufstatalogs bom 8. Mars 1924 stellen die dort aufgeführten Berufe für die Frage der Versicherungspflicht keine erichöbsende Aufgahlung, sondern nur eine beisvielsweise Angabe dar. Es unterliegt daher die Frage, ob noch weitere Schiffsangestellte als die dort angeführten als berficherungspflichtig gu betrachten find, ber freien Burdigung bes Gerichts, wobei grundfaglich babon auszugehen ift, daß es fich um eine Tätigfeit höherer Art mit gewiffen Auffichtsfuntitonen handeln muß, wenn man die Frage der Berficherungsbflicht bejaben will. Das Gericht tragt

nun teine Bebenten, die Tatigfeit eines Steuermanns auf Schiffen bom Aun teine Deffeppers "Columbia" grundläglich nicht als eine folde anzusehen, da, wie Beklagte unwidersprochen ausgesührt hat, die eigentliche Tätigkeit eines Steuermanns bort borwiegend bon ben Rapitanen ausgeführt wirb und fich die Tätigfeit des borhandenen fogenannten Steuermanns in erfter Linie auf die Bedienung ber Eroffen und die Inftandhaltung bes Schiffes beidrantt und außerdem eine Borgefestenstellung des Steuermanns gegen-über dem Daschinisten, der eine höbere Beuer bezieht, nur in beschränktem Maße besteht. Der Kläger ist allerdings während seiner Gesandbiensteit als Stenermann von insgesamt etwa 49 Monaten 26 Monate auf derartigen Dampfern beschäftigt worden und hat 23 Monate in höheren Stellungen gearbeitet, für die die Frage des Bestehens der Bersicherungsbisicht unstreitig ist. Abgeleben von dieser weitgehenden Berwendung des Rlägers in berficherungspflichtigen Stellungen ift aber für das Bericht die Tatfache enticheidend, daß der Rlager bon der Bellagten offenbar als Angestellter höherer Art bewertet wurde, weil er, wie bie Beweisaufnahme ergeben hat, regelmäßig als Bertreter bei Ausfällen bon Steuerseuten auf Seefchiffen, bon Schiffsoffizieren auf Seefchiffen und fogar bon Schiffs-Führern auf Binnenschiffen verwandt wurde. Bei dieser Sachlage tann bem zeitlich geringen lleberwiegen der an fich nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung mahrend der gesamten Dienstzeit als Steuermann eine entscheidende Bedeutung nicht zutommen. Dierbei fällt aber weiter ins Gewicht, Dag ber Rlager für die Betlagte bon befonderem Berte war, weil er es borgog, trop feines Batenis als Steuermann auf große Fahrt auf fleiner Sabrt und auf Binnenichiffen beichäftigt gu werden und ihr fomit bie Dog-lichteit einer jeden Beit prafenten und für fie billigen Bertretung bot, lichtet einer jeden gett prajenten und fur sie biligen Vertreitung bot. Unter diesen Umftänden gewinnt auch die Tatsache Bedeutung, daß Berklagte den Rläger unstreitig bei der Angestelltenversicherung fortlausend berfichert hat. Bei dieser Sachlage glaubt das Gericht die Frage, ob der Rläger als versicherungspflichtig zur Angestelltenversicherung und somit als unter das Kündigungsschubgeses sallend zu betrachten ist, besahen zu müssen. (Urteil des LAG. Bremen Altz. Ber. Reg. 31/1930.)

Die Reederei vermiste in diesen Entscheidungen anscheinend das nötige "Derständnis" für ihre "Rationalisierungs"absichten und brachte die Sace vor das Reichsarbeitsgericht. Hier wurde die Berufung ebenfalls kostenpflichtig abgewiesen. (RAG. 273/1930.)

Der Kollege war zulezt auf einem Schlepper beschäftigt, der ii berwiegend in der Binnenschiffahrt verwendet wurde und als Binnensahrzeug anzusprechen war. Diesem Umstande verdankte er, daß das Arbeitsgericht in dieser Sache tätig wurde. Bekanntlich ist die Seeschiffahrt aus der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte leider herausgenommen. Hätten wir vor dem ordentlichen Gericht klagen müssen, so wäre ein solches Ergebnis sedenfalls sehr fragsich gewesen.

# Rechtsprechung zum BRG.

Ergänzung des Betriebsrätegesetes. Der preußische Candwirtschaftsminister hat dem Staatsrat den Entwurf einer "Derordnung zur Abänderung der Derordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegeset vom 4. Februar 1920 im Bereich der preußischen Wasserbauverwaltung vom 4. September 1922" nehst Begründung übersandt.

Rach § 84 des Betriebstätegejetes können Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers unter bestimmten Borausssetzungen Einspruch erhöben, indem sie den Arbeiter- und Angestelltenrat anrusen. In Staatsbetrieben, bet denen infolge der niedrigen Belegsschaftskiffer ein Arbeiter- oder Angestelltenrat auch durch Jusammensfassung von örtlichen Dienststellen nicht gebildet werden kann, haben also die Arbeitnehmer keine Möglichkeit zur Einsegung des Einspruchs im Halle übrer Kündigung. Die wirtschaftlichen Berrinigungen der Arbeitnehmer erdiken hierin eine Hätte. Die Berordnung bezweckt daher, den Arbeitnehmern in densenigen Betrieben ein Einspruchsrecht zu sichern, bei denen eine Betriebsvertretung nach dem Betriebsvätegeses nicht gebildet werden kann oder bei denen sie nur aus einem Betriebsohmann besteht. Hierduch wird die ungleichmäßige Behandlung der Arbeitnehmer beseitigt. Es ist besonders zu wenten, daß bei den durch die Verordnung ersasten Dienststellen zum großen Teil weniger als sünf Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Das Reichsfinanzministerium sowie das preußische Finanzministerium, das preußische Ministerium des Innern und das Ministerium für handel und Gewerbe haben bereits vor längerer Zeit ebenfalls eine Regelung zur herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Behandlung der Arbeitnehmer getroffen. Die wirtschaftlichen Dereinigungen der Arbeitnehmer haben den vorgeschlagenen Kenderungen, über die mit ihnen verhandelt worden ist, zugestimmt.

Bur Kündigung des Betriebsobmanns bedarf es eines "Mehrheitsbeschlusses" der Belegschaft; die Zustimmung von einzelnen Arbeitnehmern genügt nicht. (§ 98 BRG.)

Mus ben Entichetbungsgrunden: Es liegt bon bornherein nabe, dat bas gleiche Organ ber Arbeitnehmerichaft bes Betriebes, bas ben Obmann mahlt, auch berufen ift, ben Beichluß zu faffen, ber feiner Abberufung gleichtommt. Die Fastung bes § 98 Abfat 2. bie ben Anlat jum Streit gibt, "Die Mehrheit ber wo-lberechtigten Arbeitnehmer

des Betriebes", lagt fich, im Bufammenhang mit der im § 58 enthaltenen Borichrift gelefen, awangslos fo beuten, bag an eine Dehrheitsbildung bet einer § 58 entfprechenden Baftversammlung gedacht ift, die für ben Befolug nach § 98 Abfas 2 gegenüber ber einfachen Stimmenmehrheit bes 8 58 BRG. qualifiziert wird. Gine "Mehrheitisenticheibung", wie ber Berufsrichter fie fich borftellt, ohne hingugichung und Mitwirtung ber Minderheit, mare eine nicht nur im Betriebsraterecht, sondern auf jedem Rechtsgebiet, wo es auf die Stellungnahme einer Gefamtheit antommen foll, ungewöhnliche und befremdende Ericheinung. Gine Arbeitnehmerichaft gibt es in den fleinen Betrieben des § 2 BRG. nicht weniger als in den größeren Betrieben mit Betricheverfaffung, fonft mare fie in bas tollettive Betriebsrecht bes Befejes nicht einbezogen. Zutreffend ift, bag bie Rechie ber Betriebsangehörigen in ben fleincren Betrieben in einigen Beziehungen, insbesondere hinfichtlich bes Rechtes jum Rundigungseinspruch, hinter bem normalen Stand des Gejeges gurudbleiben. Der Runbigungsichus bes Be-tricbsobmannes aber ift nach § 98 Abjag 2 jachlich der gleiche, wie ber bes Betriebsrats und aus den gleichen Erwägungen mit bem Biel geordnet, bie Stellung bes Obmannes innerhalb bes Betriebes im Berhaltnis jum Arbeitgeber gu fichern. Die gleichen Befichtspuntte, bie es beshalb nach einer Entscheidung unzulässig machen, das die Beschlußsassung des Betriebs-rats durch Justimmung im Berkeft des Arbeitgebers mit den einzelnen Arbeitern ersest wird, treffen auch für die Obmannsbetriebe zu. Nach dem Zwede des Kündigungsschutzes ist deshalb im § 98 Absat 2 BRG. ebenso wie in ben Fallen bes § 96 BMG. an eine Beichluffaffung im Rreife bes guftandigen Organs, hier der mahlberechtigten Arbeitnehmerichaft, gu benten. Ob bie Beichluffaffung nur auf Grund ber (alfo ordnungsmäßigen) Ginberufung ber Arbeitnehmer burch ben Obmann wirtfam gefchehen ober ob auch ber im § 34 Bo. BRG. bezeichnete altefte Arbeitnehmer bes Betriebes ober endlich gar ber Arbeitgeber die Arbeiterichaft gur Beichlugfaffung berfammeln tann, ift eine Frage, die unter bem Befichtspuntt ente ichieben werben muß, ob bie Belegenheit ju einer unbeeinflugten Ent-foliegung ber gefamten Arbeiterichaft gegeben war.

(Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 5. November 1930 – Aktz. RAG. 202/30.) (Reichsarbeitsblatt 4/31.)

# Entscheidungen zum AVAVG.

Sonntage sind in die Wartezeit der §§ 110 ff. ADADG. einzurechnen. Der Kläger hat sich am 16. November 1929 arbeitslos gemesdet und am 19. November 1929 Antrag auf Gewährung von Arbeitslosenunterstüßung gestellt. Da er fünf zuschlagsberechtigte Angehörige hat, hat ihm der Dorsigende des Arbeitsamts die Arbeitslosenunterstüßung gemäß § 110b Abs. 1 Nr. 3 ADADG. nach Absauf einer Wartezeit von drei Tagen bewilligt, bei deren Berechnung er den 17. November 1929, einen Sonntag, nicht mitzählte, so daß dem Kläger erst vom 20. November an die Arbeitslosenunterstüßung gezahlt wurde. Gegen diese Berechnung der Wartezeit hat der Kläger Einspruch eingelegt mit der Begründung, daß auch der Sonntag in die Wartezeit einzurechnen sei und daß ihm daher die Arbeitsslosenunterstüßung schon vom 19. November an zustehe. Der Spruchaunschuß hat den Einspruch zurückgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat die Spruchammer die Sache an den Spruchsenat abgegeben zur grundsählichen Entscheidung der Frage, "ob Sonntage in die Wartezeit gemäß § 110b ADADG. einzurechnen sind".

Die Spruckkammer hat diese Frage bejaht und der Senat hat der Gesehesaussegung der Spruckkammer zugestimmt, und zwar aus folgenden Gründen:

In einer E. 3299 ist bereits ausgesprochen, daß Sonntage, die an ben Ansang, in den Lauf oder das Ende der dreitägigen Wartestist des § 110 Absat 3 Ar. 1 WNAW, alter Fassung sallen, in die Frist einzurechnen sind. Die gleichen Erwägungen, die den Senas zu dieser Auslegung des § 110 ANWEG, alter Fassung sührten, treisen auch auf § 110b sowie die Borschriften der §§ 110 und 110a ANABG, dom 12. Ottober 1929 zu nud sind auch sitr deren Auslegung maßgebend. Es ergibt sich sein Anhalt bafür, daß der Gesetzer bei der Aenderung der Vorschristen über, die Wartezeit durch das bezeichnete Gese vom 12. Ottober 1929 vom dem in einer Entscheidung ausgesprochenen Grundsaß über die Einbeziehung der Sonntage in die Wartezeit abgehen sollte. Die Einstiglung einer Wartezeit zwischen Arbeitslosmeldung und Beginn der Untersügung einer Wartezeit zwischen Arbeitslosmeldung und Beginn der Untersügung eine gewisse turze geit ohne Unterkültung leben kann. Er muß sür dies Zeit den Unterhalt bestreiten, ohne daß er dazu eine Arbeitslosenunterstützung erhält. Es ist nach dem Sinn und Zweck der Wartezeit sür deren Berechnung also entscheden, daß der Arbeitslose den Unterhalt sür deren Berechnung also entscheden, daß der Arbeitslose auch Sonntags sür seinen und seiner Angehörigen Unterhalt jorgen muß, muß der Sonntag in die Wartezeit eingerechnet werden, darauf wieviel der Verssächer während der Wartezeit berbienen lönnte, wenn er in Arbeitslosen der Wartezeit eins der Wartezeit serdienen Arbeitslosenunterstützung während der Wartezeit serdienen Arbeitslosenunterstützung während der Wartezeit sein würd, wenn er seine Wartezeit burchzung der Wartezeit burchzung ber Arbeitslosenunterstützung während der Wartezeit serdienen Tönnte, wenn er in Arbeitsligung der Wartezeit serdienen Sonnte verden, darauf wiedel der Bersichere während der Wartezeit dereilenen Konnte, wenn er in Arbeitsligung der Kelchen der Wartezeit serdienen Kelchen der Wartezeit durchzumachen hätte, sommt es sur de Einerstung der Wartezeit durchzumachen hätte, sommt es sur dere

The state of the s

The state of the s

(Entscheidung des Spruchsenats für Arbeitslosenversicherung pom 10. Oktober 1930, Akt3.: IIIa Ar. 202/30.) (Reichsarbeitsblatt Nr. 3/1931.)

# Und trotidem vorwärts

Man mag ju dem Arbeitsspftem von Benry Ford fteben wie man will, in bezug auf die theoretischen Unterlagen und Thesen, die er in allen seinen Buchern zum Ausdruck bringt, ist dieser gröfte Privatindustrielle der Erde eine unendliche Wegftrecke unseren deutschen Wirtschaftsführern voraus In einer Beit, als weder Weltkrise noch sonstige Dinge bazu zwangen (1928), führte er die Fünftagewoche durch. In einer Zeit, als auch die amerikanischen Gewerkschaften fast keinen Einfluß auf seine Betriebe hatten, entwickelte er die Cohne feiner Arbeiter wie folgt:

Juli 1910: Stundenlohn 0,2542 Dollar = 1,06 Mk. Juli 1913: Stundenlohn 0,2660 Dollar = 1,12 Mk.

Juli 1914: Stundenlohn 0,5988 Dollar = 2,51 Mk. (Ab 12. Januar 1914 Tagesminimallohn 5 Dollar.)

Stundenlohn 0,7742 Dollar = 3,25 Mk.

Juli 1919: (Ab 1. Januar 1919 Tagesminimallohn 6 Dollar.)

Juli 1924: Stundenlohn 0,8378 Dollar = 3,52 Mk. Juli 1927: Stundenlohn 0,9524 Dollar = 4,- Mk.

(Ab 1. Dezember 1929 Tagesminimallohn 7 Dollar.)

Juli 1930: Stundenlohn 1,0017 Dollar = 4,20 Mk.

Aber mit diefen Jahlen der ftetig fteigenden Cohne foll ja nur feine Theorie in Derbindung gebracht werden. Gewiß kann man auch einzelnes an diefen Theorien aussetzen. Wir als Sozialiften sind vor allem der Meinung, daß grundsätlich die Uebernahme der Produktion durch die menschliche Gesellschaft selbst, d. h. durch den Staat, vor sich gehen soll. Statt dessen gehen die Theorien Fords nicht über die "Mission des Unternehmertums" wesentlich hinaus. Aber fie find doch unendlich weit voran benen ber deutschen Unternehmer, gegen die er eigentlich (unbewußt) polemistert, ohne sie zu nennen. Es ist das Derdienst des Derlags Paul Cist, Ceizig, nach den beiden Werken Fords "Mein Ceben und Werk" und "Das große heute, das größere Morgen" nun auch den neuen Ford "Und trogdem vorwärts" herausgebracht zu haben. ("Und trogdem pormärts." Don henry Jord, unter Mitwirkung von Samuel Crowther. 366 S. Preis in Ceinen gebunden 10 Mk. Paul Cist-Derlag, Ceipzig C 1.)

Ford hat in den legten Jahren einen gewaltigen Kampf gegen Konkurreng und Weltdepression, auch gegen die Bank- und Borfengewaltigen ausgesochten. Das merkt man seinem Buche deutlich an. Aber auch die neuen Dergleiche zwischen-Amerika und Europa find fehr interessant, insbesondere, da Ford in den größeren Staaten Europas felbst eigene Fabriken eingerichtet hat oder fie gegenwärtig einrichtet. In dem neuen Buch läßt der Autor

besonders klar in Erscheinung treten seine Grundauffassung, die fich im erften Kapital in folgenden Thefen außert:

"1. Gine ftandig machfende, große Menge bon Baren ber bentbar beften Qualität auf die beste und wirticaftlichfte Art herfiellen und fie auf ben Martt bringen.

2. Ständig nach höherer Qualitat und niedrigeren Bertaufspreifen fowie niedrigeren Geftehungstoften ftreben.

3. Allmähliche, aber dauernde Bebung ber Lohne - nie jedoch eine Beidneidung der Löhne.

4. Die Waren auf die wirtichaftlichste Art bem Konsumenten jugang-lich machen, so daß er in den Genug ber Wohltaten geringer Produktions-toften tritt."

Ford nimmt sehr ausführlich Stellung gegen die Angst vor der Ueberproduktion. Er behauptet, erhöhte Dienstleistung am Dolk ermöglicht, daß geringere Gestehungskoften bei der Produktion erreichbar sind. Damit in Derbindung musse der "Dienst am Dolk" sich auswirken in bezug auf höhere Söhne, Gewinne, niedere Preise und damit größeren Umsatz. Aber auch die Stärke und Dauerhaftigkeit der Ware führe zu größerem Gebrauch, ebenso besseres Aussehen der Ware. Damit kommt dann Ford zu dem wichtigen Kapitel: "Ob die Maschine Arbeit fördert oder Arbeiter spart?" Dielleicht sind die Ausführungen Fords in der gegenwärtig allgu pessimistischen Zeit besonders optimistisch gehalten. Aber ein Ceil seiner Aussührungen erscheint uns auch hier kaum widerleglich. Er fest nämlich interessant und ausführlich auseinander, daß mit jeder Einführung von Maschinen zwar unmittelbare Arbeitsersparnis möglich sei, dadurch aber an anderer Stelle wieder erhebliche Neuarbeit geschaffen werde, insbesondere durch die Gerftellung der neuen Maschinen, neue Inftallationen sowie durch vermehrten Umfag.

Im vierten Kapitel beschäftigt sich Ford ausschließlich mit der Cohnfrage. hier begründet er eingehend die Notwendigkeit hoher Cohne und weift darauf bin, daß der kleine Kreis berer, bie aus reichen Derhältniffen beraus konsumieren, für bie Droduktion eigentlich nicht entscheidend in Frage kommt. Ent-scheidend für die Produktion ist die Masse des Dolkes. Deswegen steigt mit jeder Erhöhung der Sohne auch der Warenbedarf. Die Produktion wird alfo badurch gefordert und ber Arbeitsmarkt entlaftet. Das ift biefelbe Thefe, die ber ADGB. in verschiedenen Kundgebungen wiederholt gum Ausdruck gebracht hat und die u. E. auch vom Standpunkt ber Unternehmer nicht widerlegt werden kann. Man könnte in Dariation von Johann' Jacoby fagen: "Es ist das Ungluck der deutschen Unternehmer, dak fie die Wahrheit über diefe Cohnauffassung nicht hören wollen. So entsteht zu guter Cest die Frage: Sollen mir den Buftand ber Arbeitslosigkeit weitergehen laffen und damit Cohnabbau und weiteren Produktionsrückgang herbeiführen helfen, oder durch instematische Lohnausbesserung lieber etwas von der Profitrate auf-

## 10 Jahre Akademie der Arbeit

ie bedeutenofte Bildungsftätte, die in den Nachkriegsjahren in Deutschland von den Gewerkschaften aller Richtungen mit Bilfe des preußischen Staates errichtet wurde, ist wohl die Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main. Seit nunmehr gehn Jahren können sich hier jeweils etwa 70 Arbeiter, Angestellte und Beamte neun Monate lang einem intenfivsten Studium widmen. Die Aneignung von Wissen ift nicht mehr nur das Privileg der Besithenden, auch die Arbeitnehmer können die notwendige geiftige Schulung erhalten, die fie für den fogialen Kampf benötigen.

Eine derartige Schulungsarbeit ift eine Notwendigkeit geworden, weil die Mangel und Unterlaffungsfünden unferer Dolksichulen - besonders der vergangenen wilhelminischen Beit den Arbeitern, Angestellten und Beamten es nahezu unmöglich gemacht haben, die innersten Zusammenhänge und Ariebkräfte des gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Geschehens klar Bu erkennen. Die kapitalistische Wirtschaft unserer Gegenwart, Die industriellen und kommerziellen Riesenorganisationen, der gesamte Aufbau und die Struktur des modernen Staates mit feinen labyrinthartigen Wegen und Derflechtungen, alle Erscheinungen der Gesellschaft können nicht ohne Einblick in ihre Bewegungsgesetze und Doraussetzungen erkannt, begriffen oder gar kritisch betrachtet werden. Unsere Rechtsordnung, ausgebaut auf den Grundpfeisern des Privateigentums und der Dertragsfreiheit läßt nicht ohne weiteres dem einfachen Manne, dem Funktionar der Arbeiterbewegung und den Betriebsräten ihre inneren Jusammen-Bange und ihre Folgen erkennen. Die Staatsumwalzung in

Deutschland hat die Arbeiterschaft vor die große Aufgabe gestellt, positiv an der Neugestaltung des wirtschaftlichen und politischen Cebens mitzuwirken. Fruchtbringende Arbeit in diefem Sinne, und für die moderne Arbeiterbewegung kann nur geleiftet werden, wenn der große Fragenkompley Staat, Wirtschaft und Recht beberricht wird.

Ueber die vielen und mannigfaltigen Bildungseinrichtungen, die in den Jahren nach dem Kriege im neuen Deutschland entftanden find, ragt die Akademie der Arbeit erheblich hingus. 3um ersten Male wurde diese neue Bildungsarbeit als ein selbständiger 3weig in das deutsche Bochschulwesen eingebaut.

Die Akademie der Arbeit wurde von dem Preugischen Ministerium für Wiffenschaft, Kunft und Dolksbilbung auf Grund eines Dertrages mit den Spigenverbanden der deutschen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenorganisationen am 3 Marg 1921 ins Ceben gerufen und ruht auf einer überparteilichen Grundlage. Sie hat die Aufgabe "Männer und Frauen aus dem Arbeitsleben (Arbeiter, Angestellte und Beamte) zur verantwortlichen Mitarbeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, vor allem in der wirticaftlicen, sozialen und politischen Selbstverwaltung hoch ich ul-mäßig heranzubilden". Sie ist weder Partei- noch Fachschule, lehnt aber auch jede sogenannte "neutrale" Bildung ab. Jugelassen werden Männer und Frauen mit bestimmter Berufsausbildung und längerer Berufserfahrung. Jeder Bewerber muß por ber Julaffung die geiftige Fahigkeit gur Mitarbeit burch Anfertigung von Prüfungsarbeiten erweisen. Der Cehrplan umfaßt Wirtschaftslehre, Rechtslehre (Arbeits-, Beamten- und Staats-recht), Staatslehre und Politik, Gesellschaftslehre und Sozialpolitik mit den jeweils verschiedenen Untergruppen. Dagu geben und nach Möglichkeit ben handel zu vermindern fuchen,

b. h. den Zwischenhandel mehr ausschalten?

Ford ist für Muße, indem er für die Fünftagewoche eintritt. Er ist sogar der Meinung, daß die Entwicklung zur verkürzten Wochenarbeitszeit auch weiterhin sich vollziehen muß und daß die gewonnene Muße wiederum für ungezählte Industrieprodukte erst das Bedürfnis steigern wird. Ein Minimum des Cohnes wird immer nur für Nahrungsmittel und notdürstige Kleidung reichen. Soweit über diese Minimum hinaus der Cohn gezahlt wird, werden Industrieprodukte aller Art benötigt und gebraucht. So kann als entschende Möglichkeit für die Ankurbelung der Produktion die Dierzigstundenwoche angesehen werden. Ford schiest nicht wie der deutsche Unternehmer mit einem Auge auf den Export, sondern stellt sich solgerecht auf Steigerung des Kulturbedürsnisses, besseres Essen, mehr Bücher, Cheater, Musikalien, Auto usw. Das ist die Forderung. Die kaufende Klasse ist heute die Arbeiterklasse. Die Reichen können nicht eine einzige Industrie unterhalten!

Nun existieren viele Cegenden über Ford und sein Fabrikspstem. Auch in der Arbeiterpresse begegnet man immer wieder Schilderungen von solchen Arbeitern, die einige Monate eine Gastrolle bei Ford gegeben haben. Gewiß soll man diesen Stimmen auch Beachtung schenken. Man darf aber nicht vergessen, daß nicht jeder in der Lage ist, sich in einem solchen Riesenbetrieb eine Uebersicht zu verschaffen, wenn man etwa an einer Skelle des Iausenden Bandes vorübergehend beschäftigt ist. So wird 3. B. oft behauptet, daß Ford keine älteren Arbeiter beschäftige, ja, daß die Arbeiter sehr schnell verbraucht werden in Fordschen Betrieben. Was sagt nun aber die Statistik des Fordschen Betriebes demgegenüber. In der jüngsten Zeit, also Ende 1930, beschäftigte Ford 92 208 Arbeiter in seinem hauptbetrieb. Die Alterszusammensetzung sieht folgendermaßen aus:

 von 18—20 Jahren
 1 233 Mann
 von 51—60 Jahren
 6 600 Mann

 von 21—30 Jahren
 25 213 Mann
 von 61—70 Jahren
 1 257 Mann

 von 31—40 Jahren
 34 585 Mann
 von 71—73 Jahren
 57 Mann

 von 41—30 Jahren
 21 764 Mann
 von 74—83 Jahren
 22 Mann

Diese Zissern entsprechen ungefähr der Alterszusammensehung der Gesellschaft überhaupt und widerlegen u. E. die bisherige Auffassung. In einem Kapitel über "Die Abschaftung der Armut" kommt Ford auf die "heutige Aera verhältnismäßigen Wohltandes" zu sprechen. Er ist der Meinung, daß dies mit der Entwicklung des Transportwesenschaft. Durch den Derkehr sind Tausende von Kilometer neuer Straßen geschafsen, mit deren Bau wiederum zehntausend Menschen beschäftigt werden. Es bildeten sich Dorkädte und selbst die Bauernhöse wurden mit erleichtertem Automobilverkehr der Stadt nähergebracht. Die größere Bewegungsmöglichkeit hat sogar den Dolks-

darakter umgestaltet. Die Beziehung von Industrie und Candwirtschaft ist dadurch verbesser. Sie kann bei verstärkter Industrialisterung der Candwirtschaft mit Hilfe von Craktoren usw. zu einem vollständigen Ineinanderwirken beider führen. Ford schildert an verschiedenen Stellen seines Buches die eigenen Experimente auf diesem Gebiet, insbesondere auch die Ausnuhung von Staubecken und Flüssen zu Krastansagen und deren Derwendung sür Industrie und Candwirtschaft. Allerdings ist die Uhese Fords, daß die Regierung ungeeignet sei, solche Werke in Angriff zu nehmen, u. E. durch Europa widerlegt; denn die größten Krastwerke Europas sind größtenteils in öfsentlichen händen, besonders in Deutschafdend! Andererseits sindet man wieder trefsliche Stellen in diesem Kapitel, worin Ford aussührt, daß alle, die mit Köpsen und händen arbeiten, Arbeiter sind und daß der Anspruch darauf ein Ehrentitel ist.

# Konkurs und Lohnforderungen

Die Konkursstatistik ist in legter Zeit gewaltig gestiegen und viele Unternehmen fteben auf folch ichwankenden Fugen, daß fie jeden Tag gufammenbrechen konnen. Der Arbeiter, der in folchem Betrieb beschäftigt ift, wird davon mitbetroffen. Er verliert feine Stellung und bleibt jumeift noch mit feinem Cohn hangen, den er nicht ausgezahlt erhält. Die Dinge liegen in diesen Fällen äußerst verwickelt. Dielsach erfährt der Arbeiter erst etwas von der Pleite, wenn sie da ist, sein Derluft ist dann, außer der Arbeitsstelle, noch nicht so erheblich. Anders verhält es sich aber, wenn er eine Zeitlang fogusagen umfonft gearbeitet ober sich mit einem kleinen Cohnabschlag zufrieden gegeben hat, um damit das Unternehmen vor der Pleite gu retten. Er verliert dann nicht nur feine Stellung, sondern auch noch seinen rückständigen Sohn. Wohl ist es richtig, daß Cohnforderungen vorgehen und zumeist befriedigt werden muffen, aber zumeist bleibt, wenn die noch wichtigeren Forderungen erfüllt sind, für die Cohnabtragung nichts mehr übrig. Auch gibt es soviel Winkelzüge, daß die Rechnung auf spätere Erfüllung der Cohnforderungen, 3. B. wenn der Unternehmer wieder zu Geld kommt, sich als trügerisch erweisen.

Bei der heutigen großen Arbeitslosigkeit und der geringen Aussicht auf eine neue Stellung, wenn man die alte verloren hat, gehen die Arbeiter leicht darauf ein, zur Rettung des Unternehmens, auf Abschlag zu arbeiten. Sie machen dem Unternehmer oft selbst das Angebot. Diese Stellung ist zu verstehen, denn was tut man nicht alles, um in Arbeit zu bleiben. Nichtsdestoweniger ist sie falsch, und in mindestens 90 von 100 Fällen ist der Arbeiter immer der Leidtragende. Wenn ein Unternehmen erst so weit ist, daß es sich nur noch auf diese Art über Wasser halten kann, dann ist es sowieso dem Untergang geweiht. Der Jusammenbruch kann sich höchstens noch ein paar Wochen hinziehen, aber aufgehalten

kommen noch verschiebene Einzelvorträge, einschlägige Jührungen durch industrielle Betriebe und Einrichtungen und eine Studienreise in ein deutsches Industriegebiet. Neben den hauptamtlichen Dozenten Prof. Dr. Erik Nölting, Dr. Sturmfels, Dr. Michel und Dr. Mestiz sind noch eine Reihe bedeutender Autoritäten an der Durchführung des Cehrplans beteiligt, wie Prof. Dr. Sinzheimer, Prof. Dr. Giese, Dr. Ernst Fraenkel, Prof. Woldt, Dr. Halasiund andere. Der Cehrgang beginnt jeweils am 1. Oktober und endigt am 30. Juni.

Die Art des Unterrichts baut sich auf Ersahrungen auf, die in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung gewonnen wurden. Neben den Dorlesungen, die vor der gesamten hörerschaft gehalten werden, spielen die Seminare und Arbeitsgemeinschaften in kleineren Kreisen eine wichtige Rolle, weil dabei die hörer stärker zu selbständiger Mitarbeit herangezogen werden; der Unterricht kann dadurch eindringlich und lebendig gestaltet werden.

In den 10 Jahren ihres Bestehens hat die Akademie der Arbeit auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung für die Arbeiterbewegung Hervorragendes geseistet. In zehn Cehrgängen haben insgesamt 630, hörer die Akademie der Arbeit besucht, davon etwa 30 Frauen. Die früheren Schüler stehen zumeist an verantwortungsvollen Stellen in Reich, Staat und Gemeinden; man hat sie in Partei und Gewerkschaften oder in anderen Derbänden der Arbeiterbewegung vor entscheidende Aufgaben gestellt. hier können sie das vermittelte und erarbeitete Wissen im sozialen Kampf des Cages, im Interesse des arbeitenden Dolkes verwerten.

Die große Bedeutung, die der Akademie der Arbeit beigelegt wird, erhellt die Catfache, daß die hörer von den gewerkschaftlichen

Organisationen wirtschaftlich sichergestellt werden. Aus sinanziellen Gründen ist es den meisten Hörern unmöglich, sich 9 Monate vom Beruse oder von der Dienststelle freizumachen und sich einem regelrechten Studium zu unterwersen. Mindestens ein Drittel der eiwa 70 Hörer werden jährlich von den freien Gewerkschaften, die übrigen von Städten, Provinzen, Staaten oder anderen Körperschaften sowie von den "Freunden und Förderern der Kändemle der Arbeit" unterstützt. Don den 68 hörern des gegenwärtigen 10. Cehrgangs sind etwa 60 freigewerkschaftlich und politisch organisiert, die übrigen gehören den christlichen Gewerkschaften, dem DhD. und dem Deutschen Beamtenbund an

Nach dem Bildungsprogramm des ADGB. ist die Akademie der Arbeit als die höchste Bildungsstuse im Ausbau der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit zu betrachten. Es muß daher vom hörer schon einiges Wissen vorausgesetzt werden. Trozdem fällt es dem hörer, der aus dem Betriede kommt, mitunter (besonders im Ansang) schwer, den wissenschaftlichen Gedankengängen bis ins kleinste zu solgen und sie zu verarbeiten. Der hörer wird sich dabei erst der Tücken seiner Bildung so recht bewußt und er muß unausgesetzt an sich selbst arbeiten. Es würde wenig Sinn haben, wenn die hörer das Wissen nur erwerben würden, ohne es wieder zweckentsprechend in der Arbeiterbewegung zu verwerten. Erst in dem harmonischen Jusammenwirken von Theorie und Prazis, in der Tätigkeit im Interesse der Arbeitnehmer, der Wirtschaft und des Staates ersüllen sich Sinn und Iweck dieser großzügigen modernen Erwachsenenbildung. In den ersten 10 Iahren ihres Bestehens hat die Akademie der Arbeit ihre Aufgabe ersolgreich gelöst: Sie ist eine Kraftquelle der Gewerkschaften, der modernen Arbeiterbewegung geworden.

wird er durch die wenigen Arbeitergroschen, wenn nicht andere Reserven zur Derfügung stehen und Kredit nicht mehr gewährt wird, ganz gewiß nicht. Im übrigen möge man auch bedenken,

daß mancher Zusammenbruch gewünscht wird. Auch darüber müssen sich die Arbeiter klar sein, daß, bevor thre Cohnforderungen erfüllt merden, die Gläubiger auf alle porhandenen Gegenstände die Hand legen. Sogenannte "Dritte Perfonen" machen ihr Eigentumsrecht geltend. Werkzeuge, Maschinen, Cadentische und andere Einrichtungsgegenstände find vielleicht verpfändet oder auf Abzahlung erworben und noch nicht bezahlt. Dazu kommt die Ware, die in Kommission oder mit langem Jahlungsziel erworben wurde. Auch der berühmte Kniff, das wirkliche Eigentum, wie etwa ein eigenes Haus oder Grundstück, auf eine dritte Derfon überschreiben gu laffen, wird in folchen Fällen häufig angewandt. Uebrig bleibt dann in der Regel gar nichts mehr, womit die Cohnforderungen der Arbeiter bezahlt werden können. Sie geben völlig leer aus.

Dem Arbeiter stehen in folden Fällen nur fehr wenig Mittel jur Derfügung. Er kann, wenn er feinen Cohn ftebenläßt, Sicherheiten verlangen, 3. B. kann er fich eine Schreibmaschine

oder Waren übereignen laffen, die er nimmt, wenn er keinen Cohn erhalt. Jedoch burfen diese Waren keinem anderen Glaubiger gehören, daß fie alfo fein Unternehmer nur gum Gebrauch oder kommissionsweisen Dertrieb hat, ohne ein Eigentumsrecht daran gu besitzen. Auch darf der Arbeiter von dem bevorstehenden Konkurs nichts gewußt haben, es heißt sonst, daß er den anderen Gläubigern bevorzugt worden ift. Er muß also in völliger Ungewißheit gewesen sein, als er sich das Eigentumsrecht an dicfem oder jenem Gegenstand erworben batte. Das aber durfte mobl nie oder doch gang felten gutreffen, gumal der Arbeiter nur in einem Notfall mit der hinauszögerung der Cohnauszahlung einverstanden ift und fich erft dann dazu entschließt, wenn die Pleite bald da ift.

Wer also darauf eingeht, tut es auf eigene Gefahr. Er muß damit rechnen, daß er von seinem ruchständigen Sohn nie etwas zu seben bekommt. Das Recht ist wohl auf seiner Seite, aber in solden Fällen sind auch noch andere da, die wie er ein Recht besitzen. Zu den Konkursgläubigern mit Dorrechten gehört der Arbeiter selten alleine. Der Arbeiter muß sich also sehr überlegen, ob er auf ruckständigen Cohn arbeiten will, zu empfehlen ift es nicht.

# STIMMEN AUS KOLLEGENKREISEN

#### Schopenhauer und wir Arbeiter!

Mancher Cefer wird es für eine Derwegenheit halten, den verbitterten, geizigen und philistrosen Schopenhauer als Derfechter von Arbeiterrechten vor die Schranken gu führen. Wer aber fich etwas mit der Geschichte der Menschheit befagt hat, die ja auch die Geschichte der Philosophie ift, wird ben um Anerkennung

kämpfenden, verbitterten Dhilosophen verftehen.

Ob Schopenhauer wirklich ber Geighals nach unferen Begriffen war, ift noch ju untersuchen; in feinen Werken hat er die Derschwendung als größeres Uebel dem Geiz gegenübergestellt, und wenn ihm nachgesagt wird, daß er fein Gelb unter ben Tintenfässern des Schreibtisches versteckt hatte, fo foll er doch auch ein Berg für die Armut gehabt haben. Sein Geig hatte gum großen Teil den Grund, seine materielle Unabhängigkeit zu wahren, hatte er boch erlebt, wie fein großer Cehrer Kant, aus materteller Abhängigkeit, gu Kreuze kriechen mußte.

Daß Schopenhauer ein Philister in unserem Sinne war, ist entschieden abzustreiten, denn der Schopenhauer, der bei seinem Mittagessen jedesmal ein Gelbstück neben den Celler legte, um dieses den Armen zu geben, falls die Berren an anderen Cifchen mal von was anderem sich unterhalten würden als Pferden, hunden und Weibern, kann für den, der schon Ohrenzeuge solcher Unterhaltungen gewesen ift, auf keinen Fall als Philifter be-

zeichnet werden.

Kaum eine Psinciose hat so katastrophal sich ausgewirkt wie die lehte des Cohnabbaues, deren Opfer auch wir Telegraphenarbeiter merden follen.

Obwohl einsichtige Unternehmer und Wirtschaftskenner, ich nenne nur Prof. Oppenheimer, klar und deutlich gezeigt haben, daß ein Cohnabbau das Uebel der Arbeitslosigkeit nicht bannen, sondern nur vergrößern kann, geht es in dieser Richtung weiter.

Ich weiß, daß es manchem Reaktionär gelingen wird, seine Maßnahme gegen die Arbeiter durch Sophismen, die er mit Schopenhauerichen Auslassungen gu beweisen versuchen wird, gu

begründen.

Die Grundlage Schopenhauers, Ethik und Moral, ift und bleibt: "Mensch ist Mensch" und "tat twam asi — (dies bis du)" aus diesen Jundamenten, die so alt sind wie das Menschengeschlecht felbst, giehen wir die logischen Begründungen unserer Forderungen, welche durch Schopenhauer bekräftigt werden, wenn er in feiner Rechtslehre fagt: "Obgleich die Krafte der Menfchen ungleich find, To find doch ihre Rechte gleich, weil diefe nicht auf Kraften beruhen, sondern wegen der moralischen Natur des Rechtes darauf, daß in febem berfelbe Wille gum Ceben auf der gleichen Stufe einer Objektivation fic darftellt."

"Dies bist du" muß es jedem denkenden Menschen in die Ohren schallen, wenn der arme, in Kleidung verlotterte Arbeitslose ihm mit seiner durch das Elend abgehärmten Frau und unterernährten Kindern begegnet: "dies bist du" muß er sich sagen, sieht er den durch überanstrengende Arbeit und schlechte Entsohnung verbitterten und ausgemergelten Arbeiter nach Feierabend nach Baufe gehen. Mas Schopenhauer vor hundert Jahren von der Armut gelagt

hat, gilt auch noch heute.

Armut und Sklaveret sind also nur zwei Formen, fast möchte man fagen, zwei Namen derfelben Sache, deffen Wefen darin

besteht, daß die Kräfte eines Menschen größtenteils nicht für ihn selbst, sondern für andere verwendet werden. Woraus für ihn teils Ueberladung mit Arbeit, teils kärgliche Befriedigung seiner Bedürfniffe hervorgeht. Denn die Natur hat dem Menschen nur so viel Kräfte gegeben, daß er, unter mäßiger Anstrengung der-selben, seinen Unterhalt der Erde abgewinnen kann.

So entspringt also jenes Uebel, welches entweder unter dem Namen der Sklaverei oder unter dem des Proletariats jederzeit auf der großen Mehrzahl des Menschengeschlechts gelastet hat. Die entferntere Urfache desfelben aber ift der Lugus; damit nämlich einige wenige das Entbehrliche, Ueberflüssige und Raffinierte haben, ja, erkünftelte Bedürfnife befriedigen konnen, muß auf dergleichen ein großes Mag der vorhandenen Menschenkräfte verwendet und daher dem Notwendigen der hervorbringung des Unentbehrlichen entzogen werden.

Statt Butten für fich bauen Taufende Prachtwohnungen für wenige! Statt grober Stoffe für sich und die ihrigen, weben sie feine, oder seidene Stoffe, oder gar Spigen für die Reichen, und verfertigen überhaupt taufend Gegenstände des Lugus für die

Die Droduktion diefer Ueberflüffigkeiten wird dann wieder die Urfache des Elends jener Millionen Negersklaven (Cohnsklaven, d. Derf.), die ihrem Daterlande gewaltsam entrissen werden, um mit ihrem Schweiß und ihrer Marter jene Gegenstände des Genusses hervorzubringen. Kurz ein großer Teil der Kräfte des Menschengeschlechts wird der hervorbringung des allen Notwendigen entzogen, um das ganz Ueberflüssige und Entbehrliche für wenige herbeizuschaffen. Solange daher auf der einen Seite der Lugus besteht, muß notwendig auf der anderen übermäßige Arbeit und schlechtes Ceben bestehen; sei es unter dem Namen der Armut oder dem der Sklaverei. Zwischen beiden ist der Fundamentalunterschied, daß Sklaven ihren Ursprung der Gewalt, Arme der Cist zuzuschreiben haben, das sagt, wie schon erwähnt, Schopenhauer ichon vor hundert Jahren.

Es wird eine Generation kommen, die denen fluchen wird, welche, durch Eigennut und Selbstsucht verblendet, nicht erkennen will, daß Geburtsmehen den Körper der gangen Welt erschüttern und daß ein heros geboren wird, dessen Name und Seele sein wird und muß: "tat twam asi" — dies bist du!

Max..., Wiesbaden.

#### Lohnräuber

liction.

Sie find borbei, ber Ruftur gum Ruhm, wo man uns tanbert ben berbienten die alten Beiten des Ranbrittertum. Wir find nun givilifierter geworden und gefdüßt bor jenen Rauberhorben. Bas bent berboten ift, war früher [erlaubt: bamals hatte man nur mit ber Band [geraubt. Die Beiten find nicht biefelben geblieben;

Das mennt man die moderne Bivili-

und in bem boch tapitaliftifchen Sand raubt man auch icon am laufenden

Wie murben fie erft plunbern und hingen nicht noch zu hoch die Trauben, Deshalb weiß jeber, ber etwas Ber-Iftanb. heut wird das Ranben fabritmäßig be- [ftand, trieben- bar diefen Raubern fcullt nur der Der-Iband.

28. B., Sprottan.

## Politische und wirtschaftliche Wochenschau

Ueber Berlins nene Manner fand im Bahlausichuf ber Stadtverordnetenbersammlung eine Einigung ftatt. Als Oberbürgermeister sieht ber frühere Danziger Senatsprafibent Dr. Sahm (Boltsbartei) gur Bahl. Bur ben ersten Bürgermeisterposten wurde ber Sozialbemokrat Lange borgeschlagen; für den zweiten ber ftellvertretende Geschäftsführer bes Deutschen Städtetages Dr. Elfas (Staatspartei), an die Stelle bes Stadtkammerers soll der sozialdemokratische Frankfurter Rammerer Bruno Af die berufen werden.

Der Antrag auf Reichstagseinberufung gur Beratung ber am 28. Marz herausgegebenen Rotverordnung murde im Aelteftenrat bes Reichstags am 8. April gegen die Stimmen ber Rationalfozialiften, Deutschnationalen und Rommuniften abgelehnt.

Die Reichsfinangen weisen im Monat Februar im ordentlichen und außerordentlichen haushalt einen Gesamtsehlbeitag bon 1095,9 Dis-Honen Mart auf.

Der Gefamtverbanb hat im Freiftaat Libed eine Bereinbarung erzielt, nach ber die Arbeitszeit auf 44 Stunden verfürzt wird. Die bisherigen Stundenlöhne bleiben bestehen. Auf 11 Arbeiter wird ein Arbeiter nen eingestellt; in Betrieben mit weniger als 11 Arbeiter wird die ausfallende Lohnimme einem Fonds überwiesen, aus dem andere Betriebe gum Zwede der Reueinstellung von Arbeitslosen unterstützt werden.

um 211000 Personen ift die gahl der Arbeitslofen von Mitte bis Ende Märg gurudgegangen. Die Krisenfürsorge ging zur gleichen Beit um 26 000 gurud.

Der Brogramm. Barteitag ber belgifchen Sozial. bemofratie am 6. April wurde zu einer großen Rundgebung für internationale Böllerfreundichaft und gegen Faichismus.

#### **Gesetz und Recht**

Um die Gultigheit der Unterschrift. Eine intereffante Enticheidung über die Gultigkeit der Namensunterfdrift fällte am 15. Januar 1931 das Amtsgericht Berlin-Mitte. Ein an der deutschbohmischen Grenge wohnender Arbeiter hatte bei dem Reisenden einer Berliner Firma 6 Hemden und 6 Unterhosen zum Preise von 227 Mk., das sind pro Stück 18 Mk.!, bestellt und den diesbezüglichen Bestellschein unterschrieben. Da er aber bann die Annahme der Ware verweigerte, wurde er an dem vereinbarten Erfüllungs-ort Berlin verklagt. Nunmehr wandte der Beklagte ein, daß der Bestellschein für ungultig erklärt werden musse, weil er weber Ort noch Datum angebe. Außerbem habe er, der Beklagte, bei Ceiftung ber Unterschrift im Fiebermahn gelegen. In einem bem Bericht überreichten ärztlichen Atteft war benn auch beftätigt, daß 40 Grad Fieber bestanden hatten und daß das Bewußtsein et mas gestört gewesen sei. Das Gericht ließ diese Einwände aber nicht gelten und verurteilte ben Beklagten zur Jahlung. Daß der Bestellschein weder Ort noch Datum trage, tue der Rechtsgültigkeit bes Kaufes keinen Abbruch. Auch daß das Bewußtsein "etwas" gestort gewesen fei, konne die Bestellung und die Unterschrift nicht ungultig machen. Der § 105 des Burgerlichen Gesehbuches ver-lange mehr. Er verlange, daß die nichtige Willenserklärung entweder im Juftande der Bewußtlofigkeit ober im Juftande porübergehender, die freie Willensbestimmung ausschließender Störung der Geistestätigkeit abgegeben sein musse. Lediglich eine Derminderung ber freien Willensbestimmung, wie sie möglicherweise bei dem Beklagten vorgelegen haben möge, genüge demzusolge nach dem Gefet nicht. An diefem Urteil feben unfere Kollegen wieder, wie porsichtig man bei folden Bestellungen fein muß. Das follten sich ju ihrem eigenen Hugen insbesondere diejenigen merken, die über 45 Mk. pro Woche verdienen ober pfandbare Gegenstände besigen. Wer nicht mit filfe des Gerichtsvollziehers ausgeplündert werden will, unterschreibe bei Reisenden gar nichts.

### RUNDSCHAU

Das Produktionsprogramm des Ford-Konzerns in Deutschland. Die Fordmotor-Company AG. Berlin verteilt für das abgesausene Geschäftsjahr eine Dividende von 10 Proz. Der Umsat des Unternehmens erhöhte sich von 38,1 Millionen Mark im Jahre 1929 auf 46,9 Millionen Mark im Jahre 1930. Es fand somit eine Umsatsteigerung von 23 Proz. statt. Bei Jugrundelegung der Anzahl der verkausten Einheiten ist sogar eine Umsatsteigerung von 29 Proz. sestzustellen. Die neuerbaute Fabrik in Köln a Rh. soll planmäßig im Frühjahr d. I. eröffnet werden. Im ersten Jahr glaubt man 1500 bis 2000 Personen dort beschäftigen zu können. Mit Hilfe dieser Belegschaft und dem aus 1000 Maschinen bestehenden

Maschinenpark sollen in einer Schicht 70 Personenwagen und 35 Castwagen hergestellt werden. Bei einer dreisachen Schicht kann eine Tagesproduktion von etwa 200 Einheiten erzielt werden. Die Wagen sollen sast ganz aus deutschem Material hergestellt werden. Die Kölner Fabrik ist nach dem Ford-Prinzip errichtet worden. Die ganze Anlage ist so konstruiert, daß sedes Teilprodukt vom Rohmaterial bis zur Fertigmontage ohne Zeitverlust und ohne untötige Bewegung und Besörderung an die Stelle gesangt, wo es gebraucht wird. Mit der Errichtung der Ford-Fabrik in Köln wird auf dem deutschen Automarkt ein neuer Konkurrent von Bedeutung erstehen.

Die Derschuldung der wichtigsten europäischen Staaten. Wenn man die Revision des Young-Planes fordert und dafür eintritt, daß die Kriegsschulden verkürzt werden, so darf man nicht vergessen, daß nicht nur Deutschland durch den Young-Plan eine ungeheure Schuldenlast zu tragen hat, sondern daß auch die Schulden

geherte Santoenta
ten sehr groß sind,
und zwar nicht
nur die interallierten Derpflichtungen, die
man im allgemeinen als politische
Forderungen bezeichnet, sondern
auch die innere
Kriegsschuld, und
selbst der Hauptgeldgeber der
Allierten, die Dereinigten Staaten
von Amerika,
kann nicht ohne
weiteres auf die
Rückzahlung der
Kriegsschulden

Kriegsschulden verzichten, da ja der amerikanische Staat die ungeheuren Summen auch nicht aus dem Staatssäckel gab, sondern dafür Schuldverschreibungen an die amerikanischen Staatsbürger ausgab. Sehr

gesamte Staatsschuld
davon äußere Schulden

polit. Forderungen
aus dem Youngplan etc.
in Milliarden Goldmark

ENGLAND: 153,5 insges.

FRANKREICH: 76,1 insges.

DEUTSCHLAND: 53,9 insges.

Meine Forderungen
39,3

DTALIEM: 33,4 insges

4,9

BELGIEN: 6,5 insges.

22,5

BL.D.

3,3

ger unsgud. Sent den ift auch die innere Schuldenlast Englands infolge des Krieges, und nur ein ganz kleiner Teil wird durch die politischen Forderungen, durch die Reparationszahlungen, gedeckt. Es ergibt sich also baraus, daß die Frage der weiteren herabsehung der Kriegsschulden hauptschich ein Problem der Derständigung von Dolk zu Dolk, nicht nur der Staatsmänner, ist. Eine wichtige Ausklärungsarbeit ist in aller Welt in dieser Frage noch zu leisten.

Riesengehälter für die Führer der Arbeitsdienstpflichtarmee. Die "Reichsarbeitsgemeinschaft für deutsche Arbeitsdienstpflicht", die von den Nazis und anderen politischen Kurpsuschern gebildet worden ist, gibt soehen seine Grundsähe und Richtlinien für die allgemeine Arbeitsdienstpflicht bekannt. Uns interessert daran der Doranschlag für den Jahresetat des Heimatdienstes. Danach ist dei der Arbeitsdienstpflichtarmee ein Stammpersonal von 200 000 Personen beschäftigt, die zusammen ein Jahresgehalt bekommen von 334,8 Millionen Mark. Es erhalten an Bargehalt: 1 oberster Ceiter 25 000 Mk. Jahresgehalt, 15 Provinzseiter je 15 000 Mk., 500 obere Beiräte je 10 000 Mk., 1000 Genseiter je 8000 Mk., 500 obere Beiräte je 4500 Mk., 20 000 Einseitssührer je 4000 Mk., 5000 Kassenbeamte, Aerzse und untere Beiräte je 2000 Mk., 20 000 Oberwachtmeister und Oberwachtmeisterinnen je 2000 Mk. und 153 000 Truppsührer und Uruppsührerinnen je 1200 Mk. Dazu für Derpslegung, Unterkunst und Bekleidung diese Stammpersonals im Jahr 144,5 Millionen Mark, und für vorübergehend beschäftigte Fachleute 60 Millionen Mark. Der gewöhnlichen Karbeitsdienstpssichtsgiegenste, Ausrüstung und Söhnung zusammen bewilligt der Reichsausschuß ganze 2 Mk. pro Cag. — Also der oberste Führer 25 000 Mk. Jahresgehalt, die nächsten 15 ieder 15000 Mk. usw. und der Leine Dersorgungsanstalt für die studierten Söhne der wohlhabenden Bürgerschicht.

Derlagsanstalt "Courier" Gmbfi. des Gejamt-Derbandes, Berlin SO16, Midaelkiraplas Derantwortlider Redakteur Emil Dittmer, Berlin SO36, Schlefijde Straße 42